

# Stenographisches Protokoll

über die

## 5. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 2. December 1865.

### Inhalt:

Bekündigung des Resultats der Wahlen der Ausschüsse für den Bericht über die Errichtung einer Ackerbauschule in Pettau und für den Bericht über die Realunterrichts-Anstalten.

Stellung der Interpellation des Abg. Dr. Razlag wegen nicht erfolgter Uebergabe des Manifestes und Patentes vom 20. September 1865 in der zweiten Landessprache.

Beantwortung derselben durch den Regierungs-Commissär.

Verhandlung über die vom Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Moriz von Kaiserfeld, betreffend das Allerhöchste Patent vom 20. September 1865 beantragte Adresse an Se. Majestät.

Beilage: L. T. B. 27.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Anton Globočnik und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl der Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protokoll der vorletzten Sitzung; das stenographische Protokoll der letzten Sitzung und der Bericht des Landes-Ausschusses über die Dotirung der landschaftlichen Militärstiftungspläge.

Das Resultat der Wahlen, deren Scrutinium neulich in der Sitzung vorgenommen wurde, ist Folgendes:

In den Ausschuss bezüglich der Errichtung einer Ackerbauschule zu Pettau wurden gewählt:

Herr Planensteiner mit 48 Stimmen; Herr Dr. Glubek mit 47 St.; Herr Dr. v. Waser mit 47 St.; Herr v. Fehrer mit 46 St.; Herr Baron v. Mandell mit 45 St.; Herr Wilfling mit 41 St.; Herr Herman mit 37 Stimmen.

Außerdem erhielten noch Stimmen: Herr Fairhuber 7, Herr Dr. Gaffner 8 u. s. w.

In den Ausschuss zur Ventilierung des Berichtes über die Vermehrung der Unterrichts-Anstalten für den Real-Unterricht wurden gewählt:

Herr Ritter v. Martini mit 48 Stimmen; Herr Dr. Schmidt mit 45 St.; Herr Dr. Schreiner mit 44 Stimmen; Herr Schlegel mit 42 St.; Herr Herman mit 41 Stimmen.

Außerdem erhielten Stimmen Herr Eduard Mully 7, Herr Dr. Niedl 6 u. s. w.

Der Obmann des Ausschusses für die Bau-Ordnung ladet die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für Dienstag Nachmittags 5 Uhr ein.

Der Obmann des Petitions-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für Montag 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung ein.

Ich glaube, es werden beide Sitzungen im Locale Nr. IV. im 2. Stocke gehalten werden.

Es wurden mir Petitionen übergeben, und zwar: durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schreiner eine Petition der Roberta Mussella, landschaftlichen Buchhaltungs-Accessistens-Witwe um gnädigste Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe für sie und ihre beiden unmündigen Kinder;

ferner eine Petition, überreicht durch denselben Herrn Abgeordneten, des Carl Reichert, akademischen Malers in Graz, um gnädige Subventionirung des Supplementbandes von „Einst und Seht“

Ich werde diese beiden Petitionen dem Petitions-Ausschusse übergeben.

Wir schreiten sonach zur Tages-Ordnung.

Herr Dr. Razlag hat mir die in der letzten Sitzung gefündigte Interpellation an den Herrn Regierungs-Commissär übergeben. Sie lautet: (liest.)

„In Erwägung, daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten des Reiches gewährleistet ist;

in weiterer Erwägung, daß im Herzogthume Steiermark zwei Nationen neben einander wohnen;

und in schließlicher Erwägung, daß die das Land betreffenden Reichsgesetze in beiden Landesprachen publicirt werden, erlaube ich mir, an den Herrn k. k. Regierungs-Commissär die Anfrage zu stellen:

Warum das N. h. Manifest und Patent vom 20. September 1865 zur Verwahrung im Landes-Archiv nicht auch in der zweiten Landesprache übergeben wurde?“

Wünscht der Herr Regierungs-Commissär gleich jetzt zu antworten?

Statthaltereirath Ritter v. **Neupauer**: Auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag habe ich nur zur erwidern, daß das N. h. Patent und das N. h. Manifest vom 20. September 1865 dem h. Landtage übergeben werden wird, sobald die angeordnete Original-Ausfertigung herabgelangt sein wird.

**Landeshauptmann**: Wir gehen sonach zum nächsten Gegenstand unserer heutigen Tages-Ordnung über, d. i. zum Bericht des Ausschusses über den Antrag des Dr. Moriz v. Kaiserfeld auf Erwägung der Winkungen des N. h. Patentens vom 20. September d. J. auf das Land. \*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Moriz v. **Kaiserfeld**: Zu den Dingen, an welche man bei Sistirung der Verfassung nicht gedacht zu haben scheint, gehört auch die nahe liegende Betrachtung, daß man eine Verfassung, die durch längere Zeit bereits in Uebung war, nicht so leicht aufhebt als eine solche, die nie in diese Uebung getreten ist. Eine solche Verfassung lebt sich leicht in das Gedächtniß der Bevölkerung ein; sie mag neben Mißerfolgen sehr viele Erfolge aufzuweisen haben, und sie mag für sich anführen, daß an den Mißerfolgen nicht sie, sondern andere Umstände Schuld sind. Eine solche Verfassung mag zum Beispiele für die Ordnung des Staats Haushaltes Manches gethan haben; sie mag erreicht haben, daß im Staatshaushalte wirksame Ersparungen durchgeführt werden, sie mag für den Schutz der Bürger und die Aufhebung von Rechtswidrigkeiten ihr Gewicht eingelegt haben, sie mag mit einem Worte sich für den Schutz der Rechte der Individuen wie

der Länder, wie der Verfassung schon manche Verdienste erworben haben. Eine solche Verfassung erwirbt sich leicht Freunde, und wenn sie aufgehoben oder angegriffen wird, dann mag es geschehen, daß bei jeder Bewegung, von welcher das Volk erfaßt wird, diese Verfassung als die Fahne vorgetragen wird, unter deren Banner die Parteien nach ihren Zielen streben. Es war daher eine natürliche Erscheinung, daß, als das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung sistirt wurde, sich eine tiefe Bewegung der Geister und Gemüther der Bevölkerung bemächtigte; es war eine natürliche Erscheinung, daß diese Bewegung, auf das Gebiet der Discussion übertragen, in der Presse und in der Publicistik Kampf und Bertheidigung hervorgerufen hat.

Der Kampf auf diesem Felde ist heute ausgekämpft, und ich gestehe es mit Befriedigung und mit Anerkennung: die gegenwärtige Regierung hat dieser Discussion die freieste Bahn gelassen und, insbesondere alle die Mittel der Corruption und des staatsanwaltschaftlichen Terrorismus von sich weisend, womit ihre Vorgängerin der Sache des Constitutionalismus in Oesterreich einen so großen Schaden zugefügt, hat sie es verstanden, in diesem Streite und selbst mitten in demselben begriffen, sich doch auf der Höhe über dem Streite zu erhalten.

Die Discussion auf dem Felde der Publicistik ist beendet und kaum ist der Frage irgend eine neue Seite mehr abzugewinnen. Dennoch muß ich an diese Frage herantreten, um sie hier in ihrer ganzen Größe zu erörtern, denn mir als Ihrem Berichterstatter liegt einmal die Pflicht ob, die Anträge des Ausschusses nicht nur zu vertheidigen, sondern auch zu erklären und zu rechtfertigen. Auch ist der Gegenstand von solcher Bedeutung, daß ich mich dieser Pflicht nicht entziehen könnte. Denn es ist ein Proceß, in welchem wir für unser gutes Recht an das Urtheil der Mit- und Nachwelt appelliren; es gilt ein Recht zu vertheidigen, welches von einem Neze von Argumenten eingeschmürt wird, in welchem dasselbe ersticken würde; es gilt, das öffentliche Rechtsbewußtsein zu vertheidigen gegen die Kurzsichtigkeit der Partei-Standpunkte, die es unternommen hat, an die Lösung einer Frage sich zu wagen, welche der Partei-Standpunkt weder zu erfassen, noch zu begreifen, welchen er aber wohl zu benützen im Stande ist. Mich drückt in diesem Augenblicke das Gewicht der Verantwortlichkeit, deren ich mir bewußt bin, zu Boden; dennoch rechne ich wegen der Bedeutung der Sache auf Ihre Nachsicht, und so wie ich auf Ihre Aufmerksamkeit rechne, so zähle ich in mir selbst auf die Gewalt meiner Ueberzeugung, daß das was ich heute vertheidige, ein gutes Recht ist. (Beifall.)

Als Se. Majestät unser gnädigster Kaiser den Thron seiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltigen Erschütterungen preisgegeben. Mancher Versuch wurde seit

\*) Dieser Bericht folgt im Anhang L. T. B. 27.

jener Zeit gemacht, der wieder aufgegeben, mancher Weg wurde betreten, der zur Ordnung und zur Befestigung der Monarchie hätte führen sollen, und der wieder verlassen werden mußte. Erst mit dem Diplome und mit dem Februarpatente wurde eine ordnende, eine gestaltende, eine freiheitliche Idee zur wirklichen That, und von diesem Augenblicke an begannen die Völker wieder zu hoffen und zu glauben; denn die sicherste und beste Gewähr der Idee ist ja die That.

Ich sage, die Völker begannen wieder zu glauben und zu hoffen; denn wenn die Ordnung und Befestigung der Monarchie, wenn die Sicherheit ihrer Machtstellung, wenn die Gewährung dauernder Rechtsgrundlagen, wenn Rechtssicherheit überhaupt, wenn Freiheit und Constitutionalismus die großen Ziele waren, nach welchen die Völker seit Langem vergebens ausblickten: mit diesen Staatsacten war der Weg betreten worden, der zu diesen Zielen führen konnte.

Denn mit dem Diplome wurde den Völkern die Mitwirkung an dem Rechte, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, ertheilt; mit dem Diplome wurde auch der große Grundsatz der Einheit der Monarchie praktisch ausgesprochen, indem alle jene Angelegenheiten aufgezählt wurden, ohne welche sich nicht leicht die Einheit des Reiches denken läßt, und alles dieses wurde als ein unwiderprüfliches Staatsgrundgesetz erklärt.

Weil aber das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung einer bestimmten Form und Ordnung bedarf, und da es keine Körperschaften gab, welchen die Ideen und Grundsätze des Diploms zur weiteren Entwicklung hätten übergeben werden können, da diejenigen Körperschaften, die einst bestanden, wenn sie hätten wieder hergestellt werden wollen, nirgends Anerkennung gefunden hätten, so haben Se. Majestät in dem N. h. Handschreiben an den Minister-Präsidenten Grafen Rechberg und an den Staatsminister Grafen Goluchowski sich die Erlassung eines Reichsrathsstatutes und von Landesordnungen ausdrücklich vorbehalten. Mit dem Februarpatente, womit dieser Vorbehalt eingelöst wurde, sind die Völker endlich in jenes Stadium getreten, in welchem die ihnen bereits gegebene Mitwirkung an der Gesetzgebung zur Ausübung kommen konnte. Denn mit den Februarpatenten wurden nicht nur die verschiedenen Competenzen der verschiedenen staatsrechtlichen Körperschaften festgestellt, es wurde mit denselben auch das Recht der Mitwirkung zu einer zustimmenden Mitwirkung, so daß man sagen kann: allerdings in Folge des Diploms aber nicht durch das Diplom ist Oesterreich in die Reihe constitutioneller Staaten eingetreten.

Einmal gebunden an die zustimmende Mitwirkung der Völker in der Gesetzgebung und in allen den großen Angelegenheiten des Reiches, und namentlich in denen seiner

Finanzen, mußte Se. Majestät sich beeilen, dieses Wort auch zur That werden zu lassen. Se. Majestät haben daher mit dem Einberufungs-Patente vom 26. Februar 1861, nachdem Sie den ungarischen und croatischen Landtag bereits auf den 2. April desselben Jahres einberufen hatten, alle Landtage diesseits der Leitha auf den 6. April berufen. Se. Majestät hatten aber auch gleichzeitig, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß es in Siebenbürgen erst einer Landes-Ordnung und einer Landes-Verfassung bedürfe, und ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Functionen des Reichsrathes, den Reichsrath auf den 29. April desselben Jahres in Ihre Reichshaupt- und Residenzstadt einberufen. Die Landtage diesseits der Leitha haben die schwungvollsten Adressen an Se. Majestät für die Verleihung der Staatsgrundgesetze, in welchen nicht nur der Constitutionalismus, sondern vor allem das Bedürfnis nach Einheit, Befriedigung finden konnte, ihren Dank ausgedrückt. Sie haben auch den Reichsrath beschiedt und sie konnten ihn unter keiner anderen Voraussetzung beschieden, als unter welcher er, wie bereits gesagt, berufen wurde.

Keinem, dem es gegönnt war, sie mit anzuhören, wird je aus dem Gedächtnisse schwinden, jene feierliche Anrede, womit Se. Majestät am 1. Mai desselben Jahres, umgeben von den Prinzen des kaiserlichen Hauses, umgeben von allen Seinen Ministern, von den Großwürdenträgern des Staates, im Angesichte von Oesterreich und von ganz Europa, beide Häuser Seines Reichsrathes zur ersten Session begrüßte.

Die Dinge haben seitdem nicht den Gang genommen, den jener schwungvolle Tag erwarten ließ. Wie viel Schuld hievon den Reichsrath trifft, wie sich in dieselbe die Mängel der Verfassung, die Fehler der Regierung, das leidenschaftliche und selbstsüchtige Treiben der Parteien theilen, das zu beschreiben muß einer künftigen Geschichtschreibung vorbehalten bleiben, mir aber liegt in Betreff des Gegenstandes, den ich heute vor Augen habe, ob, aus der irrtümlichen Geschichte unserer Verfassungsentwicklung einen Moment, allerdings den entscheidendsten hervorzuheben, und dieser Moment ist der unglückselige Verfassungsstreit mit Ungarn. Denn daß Venetien, daß Theile Wälsch-Tirols sich vom Reichsrathe ferne hielten, daß ein Theil der Abgeordneten Böhmens demselben den Rücken kehrte, das konnte das Ansehen des Reichsrathes nicht vermindern, so wenig, als der Umstand, daß die Abgeordneten aus dem Lande Siebenbürgen eintraten, und die Art und Weise, wie dieser Eintritt erfolgte, das Ansehen desselben zu heben vermochte. (Bravo, bravo, Rufe: sehr gut.) Daß aber Ungarn sich von der Verfassung ferne hielt, und daß Ungarn in dieser Beziehung im formellen Rechte war, daß Nichts oder nur Verkehrtes geschah, um diesen Streit mit Ungarn

endlich zum Ausgleich zu bringen, das war es, was die Autorität des Reichsrathes untergrub; das war es, was bewirkte, daß die Verfassung, angegriffen und angefeindet von so vielen Seiten, nicht erstarren konnte, daß sie immer in Gefahr schwebte, daß sie immer bedroht schien, daß sie immer vertheidigt werden mußte, daß endlich in diesem unfruchtbaren Wettstreit zwischen Angriff und Vertheidigung die Verfassung das nicht leisten konnte, was sie sonst geleistet haben würde.

Von dem Augenblicke an, als der Reichsrath mit dem Gange der Regierung unzufrieden war, mußte sich auch gleich der Gegensatz zwischen der Größe seiner Aufgabe und der Geringfügigkeit seiner Macht zeigen. Denn von diesem Augenblicke an wurde der Reichsrath in das traurige Dilemma versetzt, entweder aus Furcht vor einer Zukunft, die er selbst nicht zu gestalten vermochte, eine Regierung zu unterstützen, welche längst das Vertrauen der Völker verloren hatte, oder aber ohne Rücksicht auf die Frage: „was dann?“ eine Regierung zu bekämpfen, mit welcher er nach allen seinen Ueberzeugungen nicht mehr gehen konnte. Der Reichsrath wählte, wie Sie wissen, das Letztere, und er wählte es unter dem Beifalle Oesterreichs, er wählte es insbesondere in jener Frage, welche man als die ungarische bezeichnet. Denn der Reichsrath mußte sich sagen, daß die Verfassung in dieser Beziehung der Regierung eine Aufgabe gestellt hat, die nicht mehr verschoben werden durfte, an deren Lösung, wie schwierig und dornenvoll und wie peinlich auch das Problem gewesen sein mochte, herantreten werden mußte auf dem Wege, den die Verfassung selbst vorschrieb.

Denn das Diplom und das A. h. Handschreiben vom 20. October an Freiherrn v. Bay stellten die Verfassung Ungarns wieder her mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich welcher das Diplom die allgemeinen Bestimmungen der Behandlung durch den Reichsrath enthält. Seit der Auflösung des ungarischen Landtages waren drei einhalb Jahre verflossen, und in Ungarn herrschten Ausnahmiszustände, Militärherrschaft, Verfassungslosigkeit. Zur dritten Session hatte sich der Reichsrath versammelt, und der ungarische Landtag war nicht einberufen worden, der doch selbst nach den Forderungen der Verfassung, um seine Delegirten in den Reichsrath zu schicken, das Recht gehabt hätte, versammelt zu werden. Zwar versicherte die Regierung, daß sie bereit sei, den ungarischen Landtag einzuberufen; aber verbürgte Nachrichten bestätigten, daß man in der ungarischen Hofkanzlei daran denke, den ungarischen Landtag auf Grundlage eines octroyirten Wahlgesetzes einzuberufen. Das hätte aber die Verfassung des Reiches verletzt, weil diese die Verfassung Ungarns in sich aufgenommen hatte, soweit

sie nicht, wie ich bereits angedeutet habe, suspendirt war; sie hatte daher auch das Wahlgesetz aufgenommen, soweit dieses nicht im Widerspruche mit dem Diplom stand. Ein solches Vorgehen hätte aber nicht nur die Verfassung des Reiches verletzt, es hätte auch zu neuen Verwirrungen in Ungarn geführt und die Frage des Ausgleiches neuerlich erschwert.

Daher hat der Reichsrath in seiner Adresse Se. Majestät gebeten, den gesetzlichen ungarischen Landtag einzuberufen, indem er hierbei zugleich seine Bereitwilligkeit, zur Verständigung die Hand zu bieten, und seine versöhnlichen Gesinnungen ausdrückte.

Eine andere Regierung hat diese Aufgabe übernommen, die Aufgabe, die vitalsten Interessen der Monarchie, das österreichische Verfassungsrecht mit jenem Ungarns in Ausgleich zu bringen. Die Regierung wurde nicht mit Vertrauen empfangen, wenigstens nicht von Denjenigen, welche Anhänger der Verfassung sind. Manche Befürchtungen knüpften sich an den Eintritt und an die Namen; doch muß ich es mit Trauer sagen: die Befürchtungen sind hinter dem, was die Regierung gethan hat, zurückgeblieben. Denn das Patent vom 20. September, womit die Verfassung sistirt wurde, worin die Regierung ihren constitutiven Gedanken niederlegte — wenn man das einen solchen nennen kann — ist Etwas, was wir, was Ihr Ausschuss im Interesse der Krone, im Interesse des Reiches, im Interesse des constitutionellen Rechtes, das doch als die Grundbedingung für die Zukunft des Reiches von so großem Werthe ist, auf das Tiefste beklagen und als einen Mißgriff bezeichnen müssen. (Bravo! Bravo!)

Vergebens forsche ich nach den Gründen zwingender Nothwendigkeit für einen Schritt, welcher nach meiner Ansicht die Krone wohl blozustellen geeignet ist, welcher aber der Krone, ohne sie in Widerspruch mit ihren heiligsten Versprechen zu bringen, nicht die Freiheit der Action zurückgeben kann.

Zwar sagte man uns, der Ausgleich mit Ungarn habe dies unumgänglich erfordert. Nun, wie ich und meine Freunde über das durch die Verfassung anerkannte Recht Ungarns denken, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Wenn unsere Gedanken siegten, würden wir das auch heute nicht bedauern, denn nimmer werden wir es bedauern, wenn das Recht seine Anerkennung findet. (Bravo! Bravo!) Mußte aber, frage ich, damit das Recht des Einen siege, das Recht des Andern unterliegen? (Lebhafter Beifall.) Damit der große Grundsatz der Rechts-Continuität in Ungarn seine praktischen Triumphe feiere, mußte deshalb uns der Boden entzogen werden, in welchem die unsere wurzelt? (Bravo! Sehr gut!) Und wenn es wahr ist, daß der ungarische Landtag, schrankenlos wie heute Alles in

seine Hand gelegt ist, unter dem Gewichte einer enormen Verantwortlichkeit handelnd, heute zu Concessionen geneigter sein muß als je, ist denn das, was uns der ungarische Landtag bieten kann, das Einzige, was für uns bedroht ist? gibt es nicht noch Anderes, für uns gleich Werthvolles, für die Monarchie gleich Nothwendiges, für den Constitutionalismus gleich Unerläßliches, was durch die Sistirung ebenfalls bedroht ist und worauf der ungarische Landtag keinen Einfluß hat? (Bravo! Sehr gut!) Wir dachten uns den Ausgleich mit Ungarn auch ohne solche Opfer möglich und fürwahr, ich zweifle, daß wir gewillt sind, sie zu bringen. Das ist es aber eben, was mir heute meine Stellung so peinlich macht, daß wir, die wir das Recht Ungarns vertheidigten, als es von so vielen Seiten noch verkannt und mißachtet wurde, daß wir, sage ich, heute gezwungen sind, unser eigenes Recht und das Recht Oesterreichs zu vertheidigen, und daß wir dadurch in einen Gegensatz gedrängt werden, welcher im Interesse eines friedlichen und für Oesterreich wünschenswerthen Ausgleiches hätte vermieden werden können, und ich sehe hiezu, hätte vermieden werden sollen. (Lebhafter Beifall.)

Betrachte ich nun die Argumente, womit man diese Sistirung rechtfertigt, dann muß ich bekennen, daß ich fürchte, man hat zuerst die That beschlossen und die Argumente hintenach gesucht. (Heiterkeit.)

Man sagt: damit eine Verfassung lebendig werde, bedürfe es der freien Theilnahme und der freien Mitwirkung aller Völker; so lange daher der österr. Verfassung diese freie Theilnahme und freie Mitwirkung nicht ward, war die Verfassung keine That und bestand dieselbe auch nicht zu Rechten. Man fügt hinzu, es sei ein Widerspruch, daß ein Gesetz, welches seiner Natur nach über ganz Oesterreich seine Wirksamkeit zu erstrecken hat, welches dazu bestimmt ist, die Verhältnisse der ganzen Monarchie zu regeln, welches in dieser Allgemeinheit seinen Charakter hat, bereits diese Gültigkeit haben soll, während es in einem Theile der Monarchie noch Gegenstand der Verhandlung und Annahme ist, während es noch dort verworfen oder abgeändert werden kann. So lange daher der ungarische und croatische Landtag den Reichsrath nicht beschickten, sei der Reichsrath als Reichsrath der ganzen Monarchie eine Fiction gewesen und so lange daher der ungarische und croatische Landtag den Reichsrath nicht beschickten, fehle das Organ, welches verfassungsmäßig allein berufen sei, die Verfassung abzuändern. Die Nothwendigkeit daher, das Februar=Patent und das October=Diplom dem ungarischen und croatischen Landtage zur Annahme vorzulegen, bedinge folgerichtig auch die Nothwendigkeit, das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung zu sistiren und man fügt dem bei, der Reichsrath bedrohe schon durch seinen

Bestand Ungarn; er sei die Forderung der Unterordnung der ungarischen Legislative unter den Reichsrath, er enthalte, weil er sich als „Reichsparlament“ gerire, die Anmaßung, daß die ungarischen, auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Gesetze von ihm revidirt werden. Die Sistirung der Verfassung habe daher die nothwendige Parität hergestellt und erst mit der Sistirung der Verfassung und der Herstellung dieser Parität sei ein Ausgleich denkbar, wobei man tröstend uns versichert, es seien damit aber unser Constitutionalismus und unsere Rechtscontinuität nicht im mindesten alterirt.

Nun, meine Herren, wenn es wahr ist, daß die Verfassung zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit fordere, daß ihr die freie Anerkennung aller Völker werde, dann dürfte die Verfassung nicht gegeben werden, wie sie gegeben wurde; dann dürfte insbesondere das Diplom nicht erlassen werden. Man mußte früher im ungarischen Landtage die Abänderung der Gesetze vom Jahre 1848 und rückichtlich ihre Aufhebung nach den Grundsätzen erwirken, welche eben im Diplome ihren Ausdruck finden sollten, und erst dann, wenn dieses gelungen war, konnte man das Diplom als ein unwiderrufliches und beständiges Staatsgrundgesetz geben.

Wäre es wahr, daß die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Verfassung von der Annahme irgend eines Theiles des Reiches abhängt, dann, meine Herren, würde auch die Annahme des ungarischen Landtages die Verfassung noch nicht rechtsgültig und rechtswirksam machen, so lange etwa die Annahme des croatischen Landtages oder so lange die Annahme von Seiten Venetiens nicht vorliegt.

Wenn dieses wahr wäre, dann hätte die Verfassung überhaupt nie eine andere Gültigkeit, außer von Fall zu Fall; denn wenn es einem Landtage einfiel, in irgend einem Augenblicke die Anerkennung zu verweigern, dann wäre in diesem Augenblicke die Verfassung wieder rechtsgültig und rechtswirksam, und es wäre rückichtlich der Frage des Rechtes und des Bestandes der Verfassung ganz einerlei, ob dieser Landtag der Landtag von Böhmen oder der von Parenzo ist. (Bravo! Bravo!)

Und dann noch eins, wie ist denn die Verfassung mit Bezug auf Ungarn entstanden?

Im Artikel I des Diplomes wird das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung als ein allgemeines allen Völkern ertheilt; im Artikel II des Diplomes werden die Reichsangelegenheiten festgesetzt und ihre Behandlung durch den Reichsrath wird ein allgemeines Recht aller Völker; erst Artikel III erwähnt der Herstellung der ungarischen Verfassung, und das A. h. Handschreiben vom selben Tage an den Freiherrn von Bay sagt, daß diejenigen an den Landtag vom Jahre 1847–8 gebrachten Gesetze, welche mit den

Bestimmungen des heute erlassenen Diplomes im Widerspruche stehen, der landtäglichen Revision, rücksichtlich Aufhebung vorbehalten bleiben. Ganz natürlich, weil an einer vorhergehenden Stelle dieses Handschreibens erklärt wird, daß die Competenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder hergestellt sei, hinsichtlich deren Behandlung durch den Reichsrath das heute erlassene Diplom die Grundsätze enthält. Nach diesem Vorgange, meine Herren, wird es da möglich sein, die Krone oder diejenigen Herren, welche einen so hervorragenden Antheil an diesem Staatsacte nahmen, sagen zu lassen: „Zuerst Revision und Aufhebung der ungarischen Gesetze, dann Giltigkeit der Verfassung“, oder wird man nicht vielmehr sagen müssen: „weil die Verfassung gegeben und unverbrüchlich als ein Staatsgrundgesetz gegeben wurde, so müssen die damit in Widerspruch stehenden 48er Gesetze revidirt werden“?

Daher auch jene Einwendung, welche aus dem Art. VI des Februarpatentes entnommen wird und mit welcher man die Verfassung durch die Verfassung aus den Angeln heben möchte, mir so ungerührt erscheint. Das Februarpatent erklärt in seinem Artikel VI die vorausgängigen, die nach Artikel II des Patentes innerhalb der Grenzen des Diplomes und des Handschreibens an den Freiherrn von Bay wiederhergestellten Verfassungen (also die Verfassung Ungarns) und die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen als die Gesamtverfassung des Reiches. Wie kann man nun sagen: in der Wiederherstellung der Verfassung Ungarns da liege ein innerer Widerspruch mit der Verfassung des Reiches, wenn dieser Widerspruch bereits dadurch behoben wurde, daß jene ungarischen Gesetze als nicht wirksam betrachtet werden, welche damit im Widerspruche stehen?

Aber, wird man mir nun einwenden: Das ist ja die reine Verwirrungstheorie! Mit nichten. Ich glaube, auch hier befindet man sich in einem absichtlichen Irrthume. Nimmermehr würde ich dem Gedanken Berechtigung einräumen, daß ein Volk wegen einer Revolution seiner Verfassung und aller seiner Rechte verlustig werden könnte. Das wäre Rechtsverwirrung und das wäre eine Strafe, und nimmer könnte ich zugeben, daß man wegen der Verbrechen Einzelner, und wären es auch die Mehreren — Alle, mit den Schuldigen die Unschuldigen, wegen der Verirrung einer Generation alle kommenden bestrafen dürfe. (Beifall.)

Ich denke vielmehr so: Das legitime Recht der Staatsgewalt, eine ausgebrochene Revolution zu bekämpfen und mit Gewalt der Waffen niederzuwerfen, hat seine Wurzel in der Vertheidigung des gewaltsam gestörten öffentli-

chen Rechtes, und der Sieg der Staatsgewalt über die Revolution hat sein legitimes Ziel in der Wiederherstellung des gestörten öffentlichen Rechtes (Rufe: Sehr gut); aber neben diesem Rechte geht auch eine Pflicht der Staatsgewalt einher, eine nicht bloß politische, ich möchte sagen eine höhere, eine ethische Pflicht, die ihr gebietet, jene Ursachen zu entfernen, welche, wenn sie blieben, immer und immer wieder dieselben Erscheinungen zur Folge hätten. Glücklich, wenn dieses, wie es mit dem Diplome versucht wurde, auf legalem Wege geschehen kann, aber geschehen muß es. Wenn je die Geschichte die Wahrheit eines Satzes bewiesen hat, so ist dieser Satz bewiesen durch die traurige Geschichte der 1848er Gesetze. Dieselben Ursachen würden und müßten wieder dieselben Folgen erzeugen, und Sr. Majestät hat daher eine Pflicht gegen Sich, gegen Seine Dynastie, gegen Sein Reich, gegen Seine nicht ungarischen Völker, und ich wage es zu behaupten — auch in wohlverstandenen Interesse Ungarns erfüllt, wenn Er durch das Diplom den Bestand Seines Reiches sicherzustellen suchte. In dieser Pflicht lag aber auch Sein Recht, nicht bloß das Diplom zu erlassen, sondern auch jene 48er Gesetze, welche schon einmal zur Revolution und zum Bürgerkriege geführt hatten, zu suspendiren und so lange suspendirt zu lassen, bis sie auf legalem Wege abgeändert sind. Möglich, daß man in Erfüllung dieser Pflicht weiterging als eben nothwendig war; möglich, daß man sich auch mit Bezug auf den Zweck: Erhaltung der Gesamtmonarchie, mit Wenigerem begnügen konnte; aber das müssen uns erst praktische Vorschläge bethätigen, die wir erwarten. Heute aber, wo die 48er Gesetze nicht in ihrem vollen Umfange wirksam sind, heute, wo sie suspendirt sind, weil sie schon einmal zum Bürgerkrieg führten, und weil sie wieder zu demselben führen würden, und dadurch, je nachdem sich der Sieg auf die eine oder andere Seite wendet, zum Zerfall der Monarchie; heute, wo diese Gesetze nicht zu Recht bestehen, sondern in *suspensio* sich befinden, kraft der Pflicht des Monarchen, den Bestand seines untheilbaren und untrennbaren Reiches zu erhalten, also kraft der pragmatischen Sanction, heute geht es nicht an, daß man uns sagt: das Diplom und das Februarpatent verletzten die ungarischen Gesetze, sie könnten mit Rechtswirkung nicht gegeben werden, aus ihnen könne kein Recht abgeleitet werden!

Wenn daher auch die Sizze im Reichsrathe nicht vollständig besetzt waren, so war derselbe nach meiner Anschauung doch immer berechtigt, die Wirksamkeit des gesammten Reichsrathes zu üben, denn die Verfassung war mit Recht gegeben, sie war angenommen worden, und von diesem Augenblicke an gab es in keiner Sphäre des Staatslebens mehr einen absoluten Willen, von dem Augenblicke an konnte in keiner Sphäre des Staatslebens ein

Gesetz erlassen werden ohne Mitwirkung des Reichsrathes. Wenn es sich nun fügte, daß allgemeine Gesetze vermöge ihrer Natur auch auf Ungarn ihre Anwendung finden mußten, und wenn man darin einen Act der Contumacirung sehen wollte, dann war dies nichts als die nothwendige und unvermeidliche Folge eines staatsrechtlich unvollendeten, aber darum nicht staatsrechtlich rechtswidrigen Verhältnisses, wonach der Monarch diese Gesetze nicht geben konnte ohne die Zustimmung der Völker in seinem Reichsrathe, weil, wenn er sie einseitig gegeben haben würde, sie staatsrechtlich ungiltig gegeben worden wären; wonach aber andererseits der Monarch diese Gesetze zwar in derselben Form und ohne Aenderung ihres Inhaltes, aber nicht deshalb, weil sie mit dem Reichsrathe vereinbart waren, sondern kraft der durch die verweigerte Mitwirkung in diesen Angelegenheiten zu ihm zurückgekehrten Machtvollkommenheit dort durchzuführen hatte. (Bravo! Bravo!)

Daher kann ich den Widerspruch nicht finden, den man darin erblicken will, daß ein Gesetz bereits allgemeine Rechtsgiltigkeit haben soll, während dasselbe Gesetz noch an anderen Orten Gegenstand der Verhandlung sei. Denn daß man das Diplom und das Februarpatent dem ungarischen Landtage zur Annahme vorlegt, das ist eine Form, die man wählen kann; die Verfassung aber fordert diese Form nicht. Was die Verfassung fordert, ist, daß die 48ger Gesetze, so weit diese mit ihr im Widerspruche stehen, landtäglich revidirt oder aufgehoben werden. (Bravo.) Diese Revision mag allerdings dahin führen, daß das Diplom und das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung entweder einfach angenommen oder daß Modificationen derselben beliebt werden, oder aber, daß sie, wenn die Revision verweigert wird, ganz verworfen werden. Aber es ist doch etwas Grundverschiedenes für die Rechtsgiltigkeit und Rechtsbeständigkeit der Verfassung, ob die Verfassung selbst diese Annahme als Bedingung ihrer Giltigkeit begehrt, oder ob sie nur die Revision jener Gesetze begehrt, welche mit ihr im Widerspruche sind, und weil sie mit ihr im Widerspruche sind. Im ersten Falle wäre die Rechtsgiltigkeit und Rechtswirklichkeit der Verfassung allerdings unter eine aufschiebende Bedingung gestellt, im letzteren Falle aber ist diese Rechtsgiltigkeit und Rechtswirklichkeit eine Voraussetzung, welche nicht bezweifelt werden darf. (Bravo! Sehr gut!)

Bestände dieser Widerspruch wirklich, dann, meine Herren, erschien es mir unlogisch, daß man nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung sifirt; es erscheint mir ganz unlogisch, wenn man in dem ersten Erwägungsgrunde des Patentens als Grund für die Sifirung anführt, daß das Diplom und das Februarpatent dem ungarischen Landtage vorgelegt werden müssen, wenn man in dem zweiten Er-

wägungsgrunde sagt, daß das Diplom und das Februarpatent nicht gleichzeitig hier gelten könne, während sie dort in Verhandlung sind; und wenn man dann doch nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung sifirt — ein logischer Lapsus, der sich auch demjenigen, der das Patent sifirte, unwillkürlich aufgedrungen hat, weil er im 1. Abfaze desselben, nachdem er von der Sifirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung allein gesprochen, doch dann sagt, „falls die Verhandlungs-Resultate mit dem Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbar gefunden werden, die Modification der erwähnten Gesetze“ etc.; man spricht nicht in der vielfachen Zahl, wenn man nur von einem einzigen Gesetze spricht.

Dann schien es mir auch unlogisch, wenn man sich überhaupt damit begnügt hat, die Verfassung nur zu sifiren; denn ist die Verfassung nur dann giltig und rechtswirksam, wenn die Voraussetzung: Annahme durch die östlichen Landtage, erfüllt ist, und ist diese Annahme nicht erfolgt, so hat die Verfassung nicht bestanden und besteht auch heute nicht, und wenn jene Annahme nicht erfolgt, besteht sie nie; dann existirt überhaupt, so lange jene Annahme nicht erfolgt, nicht bloß hier, sondern auch in Ungarn über alle die Angelegenheiten, welche zur Wirksamkeit des Gesamtreichsrathes gehören, alle in der Absolutismus, und er bleibt solange, bis jene Anerkennung erfolgte. Wenn ein solcher Widerspruch bestünde, dann ist es nicht mehr möglich, die Verfassung wieder herzustellen, denn jene Voraussetzung: die Annahme derselben, würde ja auch dann fehlen, und es wäre unmöglich, das Versprechen des Manifestes auch nur im Wege der Detroyirung zu erfüllen; denn der Detroyirung würde wieder die Annahme hier und drüben fehlen.

So ist denn nach meiner Ansicht der Reichsrath auch ohne Mitwirkung Ungarns und Croatiens die allein competente Körperschaft, welche mit entzweigender Stimme Abänderungen an der Verfassung vornehmen kann, wenn in Folge der Verhandlungs-Resultate dieser beiden Landtage Aenderungen nothwendig werden sollten. Denn das Grundgesetz über die Reichsvertretung spricht wohl von einem Reichsrath mit dem Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes, aber es spricht nirgends von einem Reichsrathe der ganzen Monarchie, wie in officiöser Weise mit einer kleinen Wortverdrehung uns insinuiert werden möchte. Die Verfassung fordert zu ihrer Giltigkeit nirgends, daß die ganze Zahl der im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bestimmten Vertreter gewählt sei, und nirgends sagt sie, der Reichsrath sei nur dann staatsrechtlich constituirt, wenn alle im §. 6 genannten Landtage denselben beschickt haben.

Insbepondere aber können die Landtage nie competent

sein, mit entscheidender Stimme an einer Aenderung der Staatsgrundgesetze mitzuwirken. (Bravo, Bravo!)

Die Landtage! Welche Landtage? Es gibt keine andern Landtage, als diejenigen, welche das Februar-Patent geschaffen hat; es gibt keine andere Competenz der Landtage, als diejenige, welche ihnen das Februar-Patent gegeben hat, und diese Competenz ist nicht etwa eine Beschränkung des Diploms; — denn diejenigen Herren, die immer in dem Diplome das Fundament der Freiheit erblicken, mögen zurückblicken in die Soluchowski'schen Statute, und sie werden finden, daß die Competenz der Landtage im Februar-Patent wörtlich aus den Soluchowski'schen Statuten abgeschrieben ist. Diese Landesordnungen geben also dem Landtage keine Competenz; die Competenz könnte ihnen nur durch Detroyirung gegeben werden. Was sie aber nicht haben, können sie auch nicht übertragen, auch nicht durch Delegation, und vollständig irrhümlich ist jene Auffassung, das Mittel, welches Art. III. des Diplomes nur für diejenigen Fälle angibt, welche sich auf die der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände beziehen, anzuwenden auf einen Fall, welcher in die Competenz des Reichsrathes gehört. (Bravo! Bravo!)

Wenn wir daher den Reichsrath als das allein competente Organ zur Revision der Verfassung erkennen, den Landtagen aber jede Competenz, mit entscheidender Stimme an der Revision der Verfassung mitzuwirken, absprechen; wenn wir uns gegen das Patent vom 20. September in jenem Punkte wenden, wo für die Frage der Revision mit einem vieldeutigen Ausdruck jene unberechtigte Alternative vorbehalten werden will, dann sehe ich noch immer nicht jene Consequenzen ein, welche man aus der Existenz des Reichsrathes zieht, und vermöge welcher man hierin eine Unterordnung der ungarischen Legislation unter den Reichsrath, eine Annahmung desselben sieht, die ungarischen, auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Gesetze revidiren zu wollen. Was dem Reichsrath auf diese Art, auf dem Wege der Verfassung vorzulegen sein wird, das können nur Anträge auf Abänderung und Revision des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, niemals aber Anträge auf die Revision und Abänderung der ungarischen 1848er Gesetze und hierauf bezüglicher ungarischer Gesetzesartikel sein. Wenn nun keine ungarischen Gesetze dem Reichsrathe vorgelegt werden, dann sehe ich wahrlich nicht ein, wie der Reichsrath die Annahmung haben soll, die ungarischen Gesetze revidiren zu wollen?

Es ist hier nicht der Ort, und es würde mich zu weit führen, wollte ich Ihnen den Gang der Verhandlungen zeigen, wie ich mir ihn immer gedacht hätte. Ich glaube, daß eine correcte Lösung dieser Frage nur mittelst einer zweiten, einer neuen Art von pragmatischer Sanction erfolgen

könnte. Gibt es gemeinsame Angelegenheiten, dann ist die Anerkennung derselben und die Art ihrer Behandlung Gegenstand eines Vertrages zwischen den Vertretern der Völker und gedeiht durch die Sanction des Kaisers. Dabei aber kann von Parität nur dann die Rede sein, wenn hier der Reichsrath eintritt, u. zw. der Reichsrath wie er ist; denn jede andere Art, jedes Verweisen dieser Frage an die Landtage führt nothwendig zur gleichen Bedeutungslosigkeit auf beiden Seiten der Leitha, oder es ist die Disparität. (Bravo! Bravo!) Und wahrlich, man hat mit dem Patente vom 20. September das Princip der Parität zu unserem Nachtheile geändert; denn verfassungs- und rechtlos sind wir entweder den Beschlüssen des ungarischen Landtages hingegeben oder aber, je nachdem die Verhandlungsergebnisse der ungarischen und croatischen Landtage sich ergeben werden, je nach der Anschauung, welche die Regierung von diesen Resultaten haben wird, je nach dem Machtgeföhle, welches sie vielleicht in dem Augenblicke besitzen wird, sind die Beschlüsse des ungarischen und jene unserer Landtage für sie gleich ungewichtig; denn meine Herren! Schmerling, Soluchowski, Bach, sie alle können an den 20. September anknüpfen und ihr System fortföhren, als ob es nie unterbrochen worden wäre. (Bravo! Bravo! Sehr gut!) Ich glaube, darin liegt Grund genug für uns, hier wie dort die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben.

Wenn ich mich nun den Folgen zuwende, welche das Patent vom 20. September hat, so kann ich mich kürzer fassen; denn sie sind so klar, sie liegen so vor Aller Augen, daß sie wohl nicht hinweggeläugnet werden können.

Wenn man in officiöser und officieller Weise immer erklären hört, die Verfassung sei nicht rechtsgiltig gewesen; ihr habe immer die freie Theilnahme und freie Mitwirkung der Völker gefehlt; alles, was der Reichsrath gethan habe, sei Fiction, sei Usurpation; was Wunder dann, wenn man in Ungarn einer solchen Usurpation gegenüber sich tief in seinem Rechte gekränkt erachtet? Was Wunder, wenn sich das tiefgekränkte Rechtsgeföhle gegen die Länder diesseits der Leitha wendet, gegen die doch dieser Vorwurf gerichtet wird? Wenn man in officiellen und officiösen Blättern Erklärungen abgibt, welche zu dem Schlusse führen, daß sich der Monarch durch 5 Jahre an einer Usurpation betheiliget habe, wenn man immer sagt was er gegeben, was er gethan hat, ist ungiltig, rechtswidrig, nicht bestehend; was Wunder dann, wenn man in Ungarn in dem Monarchen nichts mehr erblickt als den königlichen Erben, der um seine Krönung wirbt und wenn man sich berechtigt hält, an ihn jede Forderung zu stellen, weil er, nach keiner Seite hin gebunden, jede Forderung auch bewilligen kann? Wenn man uns den Rechtsboden entzieht, auf dem eine wirkliche Uebung des Constitutionalismus in letzter Instanz denn doch allein



denkbar ist, wenn man widerruft, was unwiderruflich; wenn man sistirt mit der Perspective auf Nimmerwiedererweckung, was als beständiges gegeben wurde, wenn man uns rechts- und verfassungsgelos mit unseren Ansprüchen als constitutionelle Bettler nach Pest verweist; wenn man uns zwingt, unser mit Vernichtung bedrohtes Recht selbst zu vertheidigen und zu schützen; wenn sich dadurch die Leidenschaften erhitzen, wenn Vorwürfe und Anschuldigungen von hier nach dort, von dort nach hier geschleudert werden; wie kann man dann sagen, jetzt erst sei der Ausgleich möglich? (Lebhafter Beifall.)

Und in der That, es ist schwer seine Augen zu verschließen gegen die Bewegung, welche seit dem 20. September in Ungarn Platz gegriffen hat; schwer ist es, die Richtung zu verkennen, in welcher seit jener Zeit diese Bewegung treibt, und schwer ist es, heute in denselben Männern dieselben Gedanken wieder zu finden. (Bewegung.) Aber sei es darum, sei es, daß Alles nur das Aufbrausen der Wahlbewegung ist; sei es, daß, was vor wenigen Wochen noch in Ungarn beklatscht und jubelt wurde, daß Alles dies nur der Ausdruck individueller Meinungen ist; sei es, wie ich es wünsche und aufrichtig glaube, daß der ungarische Landtag eine andere Physiognomie haben wird als in der jetzigen aufgeregten Zeit erwartet wird. Hat man aber dann klug gehandelt, daß man jene Männer, welche in Ungarn aufrichtige Freunde eines entsprechenden Ausgleiches gewesen wären, in eine Strömung treibt, welche, in hohen Bogen sich ergießend, sie entweder von ihrer Stelle hinwegzuschwemmen, oder aber mit sich fortzureißen droht? (Bravo! Bravo!) Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die im Blasen jeden Sturmes schon ein Erdbeben erblicken, und gerne glaube ich, daß keine Suppe so heiß gegessen, als gekocht wird. Ich glaube daher, man kann die Ueberzeugung haben, daß, ist nur das Erste vorüber, der ungarische Landtag sich die gegenwärtigen Verhältnisse vor Augen halten wird; daß er sich vor Augen halten wird, daß der Landtag vom Jahre 1866 unter anderen Verhältnissen tagt, als z. B. die Landtage der 1830er Jahre, wo die Beschlüsse des ungarischen Landtages durch die mächtige österr. Regierung ausgeführt wurden, oder als der Landtag vom Jahre 1848, wo es gar keine Regierung gab. Ich habe die Ueberzeugung, daß man in Ungarn jenen abstracten Dualismus, wie er noch in der Adresse vom Jahre 1861 zum Ausdrucke kömmt, in diesem Jahre nicht mehr in dieser Schroffheit aufnehmen wird; daß man dort die Ueberzeugung haben wird, daß der Dualismus, wenn er auch gemeinsame Angelegenheiten anerkennt, wenn er aber ihre constitutionelle Behandlung nicht duldet, wenn er sich dem Befehle der Majorität nicht unterwirft, in diesen Angelegenheiten entweder zum Absolutismus, oder zum Zerfall des Reiches führen muß. Ich habe die Ueberzeugung, daß der ungarische Landtag diesen abstracten

Dualismus nicht mehr pflegen wird, weil er zur Centralisation in Pest und zur Centralisation in Wien und dadurch zur strammsten Magharisirung dort, und zur strammsten Germanisirung hier führen möchte, und weil alle Stämme Oesterreichs: Deutsche wie Czechen, Croaten wie Rumänen, sich gegen eine solche Consequenz verwahren, und sich gegen Ungarn verbinden würden. (Beifall.) Wie sehr ich aber auch auf den ungarischen Landtag baue, welche Hoffnung ich auch auf den ungarischen Landtag stellen möge, die Frage muß mir erlaubt sein; „hat sich die Regierung auch den Fall vor Augen gehalten, daß solche Resultate, wie sie hofft, nicht erfolgen? worin wird sie dann die Rettung suchen?“

Wird sie dann die Rettung wieder in dem Absolutismus oder der Militärherrschaft suchen? Und wird sie selbe dort finden und für wie lange? Bravo! Bravo!

Wende ich aber meinen Blick von Ungarn weg, wo nach meiner Ansicht der 20. September die Sache eines für Oesterreich und für das Princip des Constitutionalismus wünschenswerthen Ausgleiches sicherlich mehr ersichert, als erleichtert hat, und wende ich meinen Blick den Ländern diesseits der Leitha zu, dann muß ich gestehen, dann erscheint mir diese That erst in ihren traurigsten, weil zerstörenden Folgen.

Die Verfassung ist nicht vollkommen, ich bin nicht blind für die Mängel derselben, für das Unsichere, für das mitunter nur Scheinbare ihres Constitutionalismus; für das Unwahre Künstliche, Fictive ihrer Wahlssysteme und ihrer Interessenvertretungen, für das Undeutliche und Unklare ihrer Competenzen, und ich und meine Freunde, wir werden immer bereit sein, die Verfassung in einem Sinne zu revidiren, wie es den Grundsätzen des Constitutionalismus und einer wahren Repräsentation entspricht.

Aber wir halten die Verfassung doch als den heiligen Boden, als das Fundament, auf welchem und von welchem aus alle Mängel und Fehler verbessert, das Fehlende ergänzt werden, und jeder berechnete nationale Wunsch auch zur Ruhe kommen kann. Und was sehen wir denn gethan? was sehen wir von einer Regierung gethan, deren Männer ich sonst aufrichtig achte, die in so vielen Beziehungen eine hochherzige und edle Auffassung dargehan haben, die wirklich monarchisch, die wirklich conservativ sind; wir sehen sie die Arbeit, die sonst nur die Revolution unternimmt verrichten: „zerstören“. Zerstören, und in den leer gewordenen Raum den Absolutismus einschleichen (Beifall) von dem sie glauben, daß sie den Zeitpunkt in der Hand haben, wo sie an seine Stelle etwas anderes treten lassen können — ein Glaube der, ich weiß nicht auf welchem Grunde beruht — den Absolutismus, den, wie ehrlich man es auch mit allem meinen mag, doch immer mit parlamentarischen Einrichtungen auch in niederen Sphä-

ren mit gewissen Freiheiten, wie z. B. der der Presse, für die Dauer nicht bestehen kann, weil diese Einrichtungen seine Existenz bedrohen. (Beifall.) Auf Schutt und Trümmern ist nun wieder jeder phantastische Traum berechtigt, auf Verwirklichung zu dringen; jede Staatenbildung, welche Hoffnung auf die kleine Herrschaft und auf die kleine Unterdrückung bietet, kann angestrebt werden, und der reactionäre Aberglaube kann sich bis zu dem Gedanken versteigen, weil die Zeit ihm günstig ist, uns in die romantischen Jahrhunderte zurückzuführen, und uns wieder mit ständischen Verfassungen und mit ständischen Gliederungen der Gesellschaft zu beschenken. Gewiß, ich fürchte, gestört wie heute Oesterreich ist in seiner ruhigen verfassungsmäßigen Entwicklung, zurückgestoßen wie es ist in eine Ungewissheit, welcher es bereits entronnen war, Oesterreich ist heute ohnmächtiger, es ist in sich zerfetzter, haltloser, als es je in einer Epoche seiner Geschichte war.

Man sage mir nicht, die Verfassung habe Oesterreich ebenfalls nicht zu stärken vermocht; denn das wäre entschieden unwahr. Entschieden war Oesterreich gesicherter und besser daran unter der Herrschaft der Verfassung als vor ihr und als es heute ist. Eine Verfassung kann nicht erfüllen was sie erfüllen soll, sie kann nicht erfüllen was sie erfüllen könnte, wenn man nie nach ihrem Geiste handelt. Hätte man die Verfassung in ihrem Geiste ausgebildet, in der Gesetzgebung und in den Einrichtungen, hätte man nach ihrem Geiste und nach ihren Forderungen das Werk des Ausgleiches begonnen, so wäre es gewiß gelungen, die Monarchie zu befestigen. Man befestiget aber nicht, wenn man zerfört, man schafft das Chaos, und nur die Gottheit kann das Chaos wagen; denn sie allein ist sicher, demselben wieder Form und Gestalt abzurufen. (Bravo! Bravo!)

Die Blüthe und die Wohlfahrt der Völker, nur gesichert unter beständigen und gesicherten Rechtszuständen, sie bleiben ein unerreichbares Ziel, wenn diese Zustände immer und immer sich ändern.

Wenn es gestattet ist, auf Grund einer behaupteten Nothwendigkeit, oder auf Grund einer neuen Rechtsanschauung Staatsgrundgesetze von der Bedeutung wie jenes über die Reichsvertretung zu fixiren, dann, meine Herren, ist auch kein anderes Gesetz sicher, dann ist alles im Schwanken, dann kann jede neue Rechtsanschauung, jede neu gefundene Nothwendigkeit zum Motive dienen für alles andere. (Bravo! Bravo!) Und noch höher hinauf! — Doch diesen Gegenstand des Vertrauens will ich nicht berühren. Ich glaube daher, daß für den hohen Landtag der Gründe genug sind, seine warnende und bittende Stimme vor demjenigen zu erheben, vor welchem, wenn geirrt worden ist, allein Abhilfe kommen kann.

Oesterreich ist heute in einer Krisis von ernstester, von

besorgnißerregender Bedeutung; es ist, ich beklage es sagen zu müssen, in diese Krisis hineingestoßen worden, ohne Nothwendigkeit; wir wollen die Gefahren, die mit dieser Krise verbunden sind, nicht vermehren. Aber wir wollen den Wall wieder herstellen, welcher, wenn auch unvollendet, doch bis jetzt allein schützend Reich und Thron umgab. (Lebhafter Beifall.)

Deshalb schlägt Ihnen der Ausschuss eine Adresse an Se. Majestät vor. Die Bitte an Se. Majestät kann wohl keine andere sein, als die der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände; es muß der Weisheit Sr. Majestät anheimgestellt und ihr überlassen bleiben, den richtigen Zeitpunkt und die richtigen Mittel hierfür zu finden und zu wählen; wir haben uns dem Throne gegenüber unseres Rechtes verwahrt.

Daß jene Wiederherstellung ehehentlich geschehe, dürfen wir wünschen, aber wir dürfen es, glaube ich, ohne die Ehrerbietung gegen den Thron zu verletzen, nicht fordern.

**Landeshauptmann:** Ich gebe sonach dem Herrn Dr. Razlag als Vertreter der Minoritäts-Ansicht im Ausschusse das Wort und bitte ihn, die Tribüne zu besteigen, da er nach §. 26 der Geschäfts-Ordnung als Berichterstatter von der Tribüne aus sprechen muß. Dieser §. lautet (liest): „In der Regel steht es jedem Abgeordneten frei, von der Rednerbühne oder von seinem Platze, im letzteren Falle jedoch stehend, zu sprechen. Berichterstattungen müssen, und längere Vorträge sollen von der Rednerbühne gehalten werden.“

**Abg. Dr. v. Neupauer:** Ich bitte um das Wort.

Herr Dr. Razlag war das einzige Mitglied im Ausschusse, das anderer Meinung war; ich glaube daher nicht, daß er als Vertreter einer Minorität des Ausschusses angesehen werden könne.

**Landeshauptmann:** Ich habe ihn dafür angesehen; wenn jedoch Herr Dr. v. Neupauer eine Einwendung dagegen erheben, so appellire ich an das hohe Haus selbst.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, Herrn Dr. Razlag als Berichterstatter der Minorität anzuerkennen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität; es steht sonach dem Herrn Dr. Razlag frei, von seinem Platze zu sprechen.

**Abgeordneter Dr. Razlag (L. B. Gilli):** Obwohl Neuling im parlamentarischen Leben, habe ich doch, gezogen von meinem Gewissen und von meinem Herzen, es als eine Pflicht erachtet, anderer Meinung zu sein als die anderen geehrten Herren Mitglieder des Verfassungsausschusses; ich erlaube mir daher, meinen Standpunkt vor allem zu präcisiren, damit es den Herren klar werde, warum ich in Widerspruch mit so bewährten parlamentarischen Kräften getreten bin. Erlauben Sie mir vor Allem,

daß ich den Standpunkt des Volkes, welchem ich anzugehören die Ehre habe, welches ich vertrete, in kurzen Umrissen darlege, damit man daraus den Standpunkt entnehmen kann, welchen wir der Verfassungsfrage gegenüber einnehmen.

Die Slovenen, meine Herren, die viel verläumdeten Slovenen (lebhafter Widerspruch) sind ein ruhiges Völklein, welches seit Jahrhunderten neben den Deutschen in unserer Heimat wohnt, und sich in neuester Zeit, seit etwa drei Decennien, zu einigem geistigen Leben aufgeschwungen hat, um eben an jener Völkerentwicklung theilzunehmen, welche glücklichweise in Europa schon einen bedeutenden Vorsprung erreicht hat.

Wir Slovenen beanspruchen harmonische Mitwirkung aller Stände, und deshalb, meine Herren, betrachtet man uns oder schmäht man uns oft als Feudalisten, weil wir dem Adel jene berechtigte Stelle einräumen, welche nothwendig ist, damit eine harmonische Entwicklung der ganzen Nation, zu welcher wir alle Stände rechnen, stattfinden, damit dem Adel jene Stellung gewahrt werde, welche ihm die Geschichte und die Vernunft einräumt. (Unruhe.)

Man betrachtet uns als Klerikale, vielleicht sogar als Ultramontane, und glaubt weiß Gott welch' liberales Wort gegen uns geschleudert zu haben. Wir anerkennen den so segensreichen Einfluß, welchen der Klerus ausübt; allein, meine Herren, ich glaube, daß dies bei allen Religionen der Fall ist, sei es zufällig die katholische, wie bei uns, sei es die protestantische, die jüdische oder irgend eine andere Religion. Ich möchte jene Nation kennen, welche des Klerus entzathen wollte, und wir wollen uns deswegen sehr gerne Klerikale schmähen lassen, weil wir anerkennen, daß der Klerus auf die harmonische freie Entwicklung der Nation einzuwirken vielleicht in erster Linie berufen ist, wenn man die Aufklärung des Volkes von unten in Erwägung ziehen will.

Man betrachtet uns als Absolutisten, sogar als Bureaucraten, weil wir anerkennen die stille Thätigkeit des Beamten, welcher heutzutage sogar mit Nahrungsforgen zu kämpfen und einen sehr schweren Beruf unter der ländlichen Bevölkerung zu erfüllen hat; allein, meine Herren, auch der Beamte ist einer der Factoren, der im Staatsorganismus vorhanden sein muß als Vollzugsorgan, und insoferne, glaube ich, gebührt ihm volle Berücksichtigung.

Der Bürger- und Bauernstand ist ohnehin derjenige, der uns von anderer Seite den Anwurf bringt, weil wir die Verhältnisse desselben studiren, ihn pflegen, hegen und heben möchten, — geistig und materiell — daß man uns wieder Demokraten schilt.

Nun, meine Herren, die Stellung der Slovenen ist jene, welche die harmonische Entwicklung aller vorge-

nannten Stände beansprucht, und nun steht es jedem Journalisten, der nicht das Leben als solches kennt, sondern in dem Redactionsbureau zu studiren vermeint, frei, uns den einen oder den anderen willkürlich gemachten Titel zu geben.

Wir wünschen die Schaffung dauernder Grundlagen zu einer constitutionellen Gesamtverfassung Oesterreichs, und ich glaube, meine Herren, daß man auch den Slovenen nicht vorwerfen wird, daß sie weniger treu, weniger anhänglich sind an die A. H. Dynastie, wie irgend ein anderes Volk. Allein weil wir eben unverbrüchlich festhalten an der althergestammten Dynastie, weil wir unverbrüchlich festhalten an dem Grundsatz, daß eine Solidarität der Interessen aller Völker Oesterreichs möglich ist, daß nämlich alle Völker Oesterreichs sich vereinigen werden zur geistigen Cultur, zur Hebung des materiellen Wohlstandes, so glauben wir, wird es im Vereine mit Sr. Majestät unserem a. g. Kaiser, im Vereine mit dem guten Willen der Nationen Oesterreichs möglich sein, dereinst einen wirklichen Rechtsstaat zu schaffen, und den streben wir Slovenen an.

Haben wir einen Rechtsstaat geschaffen und, meine Herren, die Nationen haben die Kraft in sich, dann ist es nicht nothwendig, dahin zu appelliren, daß irgend ein künstlicher Organismus gebildet werde, der nur Einzelne aus dem Volke heraushebt, was man z. B. in der früheren Periode den engeren Reichsrath zu betiteln pflegte oder beliebte, oder welchen Namen sie der Corporation geben mögen. Meine Herren, ich glaube, daß alle Nationen befähigt sind, in ihren Landtagen ihrer Staatspflicht nachzukommen, und ich werde Gelegenheit haben, dies weiter unten bei Gelegenheit des eigentlichen Gegenstandes auseinanderzusetzen.

Bezüglich der Nationalitätenfrage muß ich hier offen bekennen, daß wir uns dieselbe dahin erklären, daß es eine Sache nicht blos des Bestandes, sondern, meine Herren, auch des Herzens ist, und wer nicht meiner Meinung ist, der lege die Hand an's Herz und frage sich selbst, ob er wenn die deutsche Nationalität gefährdet wäre, einwilligen würde, sie möge ihm genommen werden, wenn er nur freihheitliche Institutionen dafür bekommt, weil eben die Freiheit nicht möglich ist ohne Anerkennung der nationalen Angelegenheiten, denn die nationalen Angelegenheiten eben sind ein mächtiges Vehikel zur Bildung in geistiger und materieller Beziehung, und deshalb sehen wir von vielen Nationen den Kampf offen aufgenommen gegen freihheitliche Institutionen und Einrichtungen, wenn dabei ihre nationalen Eigenthümlichkeiten gefährdet waren, weil eben das Eine ohne das Andere nicht möglich ist, ebensowenig wie der Rumpf ohne den Kopf existiren könnte. Bei uns gilt

der Grundsatz vollkommener Parität in nationaler, religiöser und politischer Beziehung und wir erwarten von dem Gerechtigkeitsgeföhle unserer deutschen Landesbevölkerung, daß sie diesem Principe auch im Landtage Ausdruck geben wird; denn, meine Herren, unter unserer Bevölkerung ist die traurige Ansicht verbreitet, daß nicht blos die Ungunst der Verhältnisse unter den Slovenen die geistige und materielle Entwicklung derselben zurückgehalten und gehemmt hat, sondern daß ein Theil davon auch der Landesvertretung zukömmt. (Widerspruch links.)

Haben wir nun unsern Standpunkt auf diese Weise dargelegt, bezüglich der nationalen Angelegenheiten, wornach sich Oesterreich seit Jahrhunderten als eine Vereinigung verschiedener Nationen darstellt, welche die gütige Vorsetzung gewiß nicht ohne Grund in diese Verbindung gebracht hat, weil es eben bei fast allen Ländern eine freie Vereinbarung war, weil ein Theil seiner Stammgenossen mehr nach Westen, der andere mehr nach Osten zieht; so glaube ich, meine Herren, daß der Weltberuf Oesterreichs eben ein sehr eigenthümlicher ist und daß man sich desselben vollkommen inne werden muß, daß man die Verhältnisse Oesterreichs ganz besonders studiren und kennen muß, sie aber keineswegs vom Standpunkte des Doctrinarismus ansehen könne. Nicht Einheit streben wir an, sondern Einigkeit, und ich glaube, in der Einigkeit werden wir dann auch die Einheit der Action finden.

Uebergend nun auf den Gegenstand der Frage, mache ich von meinem Standpunkte aus die Herren aufmerksam auf den Umstand, daß das Octoberdiplom jenes Document ist, welches uns durch a. h. Entschliesung alle früheren Landesgesetze reactivirte und einige Anordnungen und Bestimmungen traf mit Rücksicht auf die ungarische und croatische Verfassung, und daß es sich eben als ein Inbegriff jener Grundsätze darstellt, deren Oesterreich mit Rücksicht auf seine historische Vergangenheit und auf die Nothwendigkeit seiner Neugestaltung bedarf. Insofern glaube ich daher, daß die Rechtscontinuität bei uns durch das October-Diplom hergestellt worden ist; denn um nur unser Heimatsland zu berücksichtigen, so ist es geschichtlich erwiesen, daß bis zur Kaiserin Maria Theresia die Landhandveste galten, welche von den früheren erlauchten Vorfahren Ihrer Majestät den Ständen des Landes gegeben wurden, und ebenso läßt es sich geschichtlich in Beziehung auf die anderen Königreiche und Länder nachweisen. Es ist nur schade, daß wir kein derartiges Compendium haben, sondern unsere Jugend lediglich mit auswärtigen Rechtsgeschichten beschäftigen, was vielleicht zum Theile Schuld daran ist, daß in uns ein eigentlich österreichisch Bewußtsein nicht recht lebendig werden will. (Unruhe.)

Wenn man nun an dem Grundsätze festhält, welchen

Se. Majestät der Kaiser im Absätze I des October-Diploms festzustellen geruht haben, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, der Kaiser nur unter Mitwirkung der Vertretung seiner Völker ausüben werde, so dürfte es einleuchtend sein, daß das Februar-Statut nicht unter Mitwirkung der Völker gegeben wurde, sondern einfach auf dem Wege des Decretis. Diesen Standpunkt festhaltend, sehen wir dann nicht ein, welche Befürchtungen wegen Störung des Rechtsbewußtseins, Störung der Rechtsbegriffe und Störung der Rechtsverhältnisse und so weiter wirklich vorhanden sein sollen, wie die geehrte Majorität des Verfassungs-Ausschusses darzustellen sucht, weil eben die Regierung nur das gethan hat, was sie schon im Jahre 1861 hätte thun sollen, bevor das Februar-Statut erlassen wurde.

Nach dem October-Diplome sind die Landtage die Regel nebst dem Gesammtreichsrathe; denn es steht ausdrücklich im Absätze III, daß Se. Majestät sich vorbehalten haben, für einzelne Fälle — also ad hoc — jene gemeinsamen Angelegenheiten, welche diesseits der Leitha schon seit einer Reihe von Jahren gemeinsam behandelt wurden, auch gemeinsam behandeln zu lassen. Dieser Vorbehalt bildet also die Ausnahme von der Regel, und wenn man, meine Herren, berücksichtigt, daß der engere Reichsrath selbst diesseits der Leitha eine nicht gar so beliebte Corporation war (Unruhe und Widerspruch), auch abgesehen von seinem Ursprung, so sehe ich nicht ein, warum wir, nachdem es Sr. Majestät jedesmal und zu jeder Zeit freistand, den engeren Reichsrath nach Hause zu schicken und die Landtage zu berufen, als die gesetzlichen Körperschaften, welche eben Landesangelegenheiten, die im Absätze II nicht als gemeinsame bezeichnet sind, zu berathen haben, hierauf ein so großes Gewicht legen, da doch Se. Majestät im A. h. Manifeste wiederholt und feierlichst ausgesprochen hat, daß die Landesordnungen durch das A. h. Manifest und Patent vom 20. September durchaus nicht irritirt werden sollen.

Das Februar-Patent enthält nur die Form der Reichsvertretung. Ein Gesammtreichsrath ist nicht zu Stande gekommen, und deshalb kann auch von einer Rechtsverletzung in dieser Sphäre gar nie die Rede sein, weil das Statut eben nur die Form des Rechts enthält und man jetzt wohl mit Recht von der hohen Weisheit Sr. Majestät, der Opferwilligkeit und dem Patriotismus aller Völker zu erwarten berechtigt sein kann, daß es gelingen wird, ein wirkliches Reichsraths-Statut zu Stande zu bringen, welches eben eine Vertretung des Gesammtwaterlandes herbeizuföhren geeignet wäre. Von einer vollen Besitzergreifung dieses Rechtes kann daher wohl nie die Rede sein, und deshalb sehe ich nicht ein, wie man von einer Rechtsverletzung in allen Theilen der Monarchie sprechen könne, nachdem durch die neue in Aus-

sicht gestellte Vereinbarung und durch die Vertrauen erregende Zusicherung der h. Regierung eben derjenige Weg vorausichtlich mit Erfolg betreten worden ist, welcher schon vor 5 Jahren hätte betreten werden sollen.

Uebrigens halte ich dafür, daß der Landtag heute noch nicht competent ist, sich in diese Verfassungsfrage einzulassen, weil §. 19 der Landesordnung eigentlich nur gestattet, allgemeine Fragen und Gesetze zu berücksichtigen und zu erwägen, bezüglich ihrer Rückwirkungen auf das Wohl des Landes; nun aber ist ausdrücklich erklärt worden, daß diese Frage erst dann, wenn der ungarische und croatische Landtag ihr Votum abgegeben haben werden, in den Landtagen dieserseits der Leitha zu ventiliren sein wird.

Wenn man noch erwägt, daß möglicher Weise eine Beirung eintreten würde, indem man nämlich nicht wüßte, welche Bedeutung dieser Schritt haben sollte, und was er eigentlich bezwecke, so glaube ich, daß der Landtag nach seiner gegenwärtigen Competenz heute noch nicht das Recht hat, über diese Frage sich auszulassen. Wir streben an — und ich glaube, die Mehrzahl der Völker Oesterreichs wird damit einverstanden sein, denn wir sind in den französischen Doctrinarismus noch lange nicht verfallen — wir streben an einen zweiseitig verbindlichen Pact, einen Vertrag mit der Krone und allen Völkern Oesterreichs, damit endlich einmal Ruhe im Staate werde (Heiterkeit), damit der Wohlstand sich hebe. Wir meinen nämlich, es möge ein Verfassungs-Vertrag geschlossen werden, ähnlich wie die pragmatische Sanction in Beziehung auf die Successionsordnung, und glauben eben, daß die Regierung dermalen den richtigen Weg eingeschlagen hat, um dieses, wenn auch schwierige und langwierige Ziel aber doch endlich in möglichster Kürze zu erreichen.

Fragt man nach den Gründen, warum Se. Majestät das A. h. Manifest erlassen und Seine Regierung beauftragt hat, das Patent vom 20. September zu geben, so liegen sie im Wortlaute des A. h. Patentes selbst, und ich glaube, wir haben keinen Grund, Sr. Majestät zu misstrauen, denn durch dieses Patent sind die Landesordnungen in keiner Weise bedroht, und indem wir voraussetzen, daß die Landtage die Regel sind mit Ausnahme jener gemeinsamen Angelegenheiten, welche die Regierung ohnehin nur, insofern es die äußerste Noth verlangen wird, inzwischen selbst zu besorgen verspricht, so glaube ich, daß es ein Staatsnothrecht war, eine Staatsnothwendigkeit, oder nennen wir es eine Selbsterhaltungspflicht, diese Aenderung im Verfassungsleben herbeizuführen. (Oho! links.) Denn durch die Majorisirungen und durch die Proclamirung der Theorie der Rechtsverwirkung — welche man, meine Herren, nicht bloß gegenüber den Ungarn in Anwendung bringen konnte, denn es konnte auch einem Volke im Nordost oder im Südwest der Monarchie einfallen, auch uns die Rechts-

verwirkungstheorie vorzuhalten, bloß deshalb z. B., weil wir oder Böhmen unsere verfassungsmäßigen Rechte durch einige Decennien, ja sogar durch einige Jahrhunderte nicht ausgeübt haben, dadurch, sage ich, waren unsere Verhältnisse und die Begriffe, die sich unter den verschiedenen Völkern gebildet hatten, über die Rechtsverhältnisse zur Krone schon so alterirt, daß wohl etwas geschehen mußte, um die Majorität der Völker nicht in größter Unruhe über die Zukunft des Staates zu belassen. Meine Herren! es trat die augenscheinliche Erscheinung zu Tage, daß in der früheren Zeit die Mehrzahl der Völker Oesterreichs gegen das Februar-Statut, dormalen aber die Mehrzahl der Völker Oesterreichs für dasselbe in die Schranken treten. Ich glaube, meine Herren, daß das ein so wichtiges Moment in der Entwicklung unseres Gesamtvaterlandes, welches wir immer vor Augen haben, ist, daß es durchaus nicht gering zu schätzen ist.

Ich glaube daher, daß die Adresse, wie sie die Majorität des Verfassungsausschusses beantragt, den richtigen Weg beirren würde, welchen Se. Majestät und die hohe Regierung im Vertrauen auf die Mitwirkung aller Völker Oesterreichs betreten haben. Ich sage, daß sie diesen Weg zu beirren im Staude wäre und ich glaube, daß es auch unklug wäre, einen permanenten Verdacht gegen die Intentionen und die Person Sr. Majestät auszusprechen (Lebhafte Unruhe und Widerspruch), wie dies in den Erwägungen mehrerer Landtage wirklich der Fall ist; denn, meine Herren, die Sache ist eine gemachte, und daß sie eine gemachte ist, geht aus dem Wortlaute der Erwägungen hervor.

Nicht der Genius des Rechtes, der Genius, der die Nationen leitet, hat sie eingegeben, sondern es ist, wie gesagt, verabredet worden (Heiterkeit), und ich glaube, daß dieser Moment den Sinn desselben bedeutend abschwächt.

In dem Manifeste und durch das Allerhöchste Handschreiben sagte der Kaiser mit anderen Worten: „Ruhe will ich haben unter und mit meinen Völkern“, und deshalb bringt er uns sein kaiserliches Vertrauen entgegen, und ich sehe nicht ein, warum wir gleichberechtigte Völker, die wir uns noch eines langen Friedens in unserem Staatsverbande erfreuen möchten, nicht mit gleichem Vertrauen antworten sollten. Ich glaube, daß wir bezüglich der Opferwilligkeit den Ungarn in gar nichts nachstehen sollen; die Ungarn hatten bedeutende Rechte, welche das October-Diplom unter die gemeinsamen Angelegenheiten aufgenommen hat; wenn wir nun erwägen, daß sie dem Gesamtvaterlande bedeutende Opfer bringen sollen, so, glaube ich, würde es uns auch sehr gut anstehen, wenn wir einen kleinen Theil jener Rechte, die wir bisher besessen haben, uns auf kurze Zeit stützen lassen, eben darum, weil sie in Ungarn einen Stein des Anstoßes bilden könnten.

Der weitere Reichsrath, nämlich das Gesetz über die Vertretung desselben kann unmöglich bindend für das ganze Reich gewesen sein, wenn ein so bedeutender Factor wie Ungarn, Croatien und Slavonien allerdings heirrt werden könnte, bezüglich der Annahme desselben.

Daß die Regierung unter Einem auch das October-Diplom vorgelegt hat, hat offenbar darin seinen Grund, weil im October-Diplom einige Angelegenheiten als gemeinsame bezeichnet worden sind, welche nach der ungarischen und croatischen Verfassung durchaus nicht gemeinsam behandelt wurden; den übrigen Provinzen das October-Diplom zur Genehmigung vorzulegen, ist nicht möglich gewesen, weil es für uns eben das Prinzip enthält, nach welchem unsere Rechtscontinuität von uralten Zeiten bis nun geregelt worden ist.

Wenn man nun erwägt, daß viele Landtage im entgegengefügten Sinne Adressen abgefaßt und an Seine Majestät abgesendet, andere Landtage aber weder Adressen noch irgend ein Zeichen pro oder contra gegeben haben, wenn man weiters die Volksstimmung studirt, so wird man zu dem Schlusse kommen, — ich wenigstens bin davon fest überzeugt, — daß in einem Theile des Landes das Allerhöchste Manifest und das September-Patent keinen ungünstigen Eindruck, in den andern Landestheilen aber wirklich einen günstigen hervorgebracht habe. (Cho! Cho!) Deshalb glaube ich, daß es keinen nachtheiligen Einfluß auf das Wohl des Landes ausgeübt hat, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Der hohe Landtag wolle dem Antrag der Majorität des Ausschusses auf Erlassung einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser seine Zustimmung nicht geben, sondern zur Tagesordnung übergeben.

**Landeshauptmann:** Es haben sich zum Wort gemeldet die Herren: Dr. Rehbauer, Dr. Lubek und Se. fürstbischöfliche Gnaden der Fürstbischof zu Seckau.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Rehbauer das Wort.

Abg. Dr. **Rehbauer** (Graz): Die Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners würden zwar unter anderen Umständen eine erwünschte Gelegenheit geben, sich über Fragen zu ergehen, welche allerdings seinerzeit Gegenstand der Verhandlung sein werden, allein heute halte ich den Augenblick für viel zu ernst und zu wichtig, um auf diese Frage, so weit sie hier berührt werden wollte, auf die Geltendmachung von Unterschieden der Nationalität und der Stände, ob man klerikal oder feudal, und dergleichen sekundäre Fragen einzugehen.

Der Herr Berichterstatter hat ein gewichtiges Wort gesprochen, indem er sagte, Oesterreich befindet sich jetzt in einer besorgnißvollen Krisis. Der Ernst des Augenblickes fordert, die Sache mit aller ruhigen Erwägung, mit Kälte

und Besonnenheit, so weit dies möglich ist, ins Auge zu fassen. Dazu ist aber nöthig, daß man sich klar mache und gegenwärtig halte, wie und in welcher Weise wir in diese Lage gerathen sind. Gestatten Sie mir nur einen ganz kurzen Ueberblick dessen.

Seit nahezu zwei Decennien befindet sich der innere Organismus Oesterreichs in einer Gährung, und noch ist es trotz aller Versuche nicht gelungen, denselben zu einer gesunden lebenskräftigen Gestaltung zu bringen. Als im Jahre 1848 durch die Bewegung, welche ganz Europa durchzitterte, auch Oesterreichs Völker aus dem Jahrhundertlangen politischen Schlafe erwachten, glaubten sie das ungewohnte theure Gut der Freiheit mit fieberhafter Hast sich anzueignen und sichern zu können; doch bald trat die eifrige Reaction ein, welche den jungen Frühlingstraum zerstörte und die absolute Macht, welche man im Jahre 1848 gebrochen wähnte, kam mit Hilfe des Bureaokratismus und der unbeugsamen Militärmacht, des Belagerungszustandes und der Kriegsgewalt zu einer Höhe, die man früher nicht gekannt hatte. Doch so groß diese Macht war, sie vermochte nicht das Rad der Zeit zu hemmen, sie vermochte nicht, die Völker, die einmal von dem Baume der Erkenntniß, der Freiheit genossen, mit der Gegenwart zu versöhnen; und so stürzte dies in sich hohle System bei dem ersten Anstoß von Außen, nach dem unglücklichen Kriege in Italien in sich zusammen, nachdem es dem Reiche 2000 Millionen und eine der schönsten Provinzen Italiens gekostet hatte.

Meine Herren! Gegenüber der Logik solcher Thatfachen konnte sich Niemand der Ueberzeugung mehr verschließen, daß auf diesem Wege der Staat nicht zum Heile geführt werden könne. Wir hörten damals daher vom Throne herab den hochherzigen Entschluß, daß mit den ererbten Uebelständen gebrochen werden soll; leider ist aber dieser Entschluß nicht mit jener Raschheit und Vollständigkeit zur Ausführung gekommen, wie es im Interesse der Wohlfahrt des Reiches und seiner Wiedergeburt auf anderer freier Grundlage wünschenswerth gewesen wäre. Das „zu spät“, welches so manchmal schon traurig eingewirkt hat, spielte auch hier seine fatalistische Rolle. Statt mit kräftigen Mitteln dem gebrochenen Organismus wieder aufzuhelfen, versuchte man es mit Palliativen und nachdem man sich in kurzer Zeit überzeugt, daß Palliative unwirksam seien, und zu kräftigeren Mitteln übergehen wollte, wirkten sie abermals nicht; — der Organismus war wieder anders geworden, so daß auch hier das „zu spät“ seine traurige Wirkung bewährt. Man versuchte es zuerst mit dem verstärkten Reichsrathe, allein, unwirksam wie er war, ging die Geschichte über ihn hinweg. Nun kam das October-Diplom. Meine Herren! Ich begrüße in dem October-Diplom eine große hochherzige That; es war darin die Beschränkung der eigenen ererbten Machtvollkommenheit,

es liegt darin die unwiderrufliche Gewährung des Rechtes der Völker thätig mitzumirken an der Gesetzgebung, an ihrem eigenen Wohl; gewiß ein hochherziger Gedanke, allein die Illustration, die er zugleich erhielt, schwächte die Freude darüber. Die Goluchowskischen Statute, welche gleichzeitig mit dem Diplom erschienen sind, gaben den Völkern nur einen einfachen Beirath und da nicht einmal den Völkern, sondern nur einzelnen privilegierten Ständen. Meine Herren! ein solcher Anachronismus konnte vor dem gesunden Sinne der österreichischen Völker nicht Beifall finden, er mußte der berechtigten öffentlichen Meinung weichen, und das Februar-Patent und die mit demselben erlassenen Landesordnungen gaben eine neue Form der Mitwirkung der Völker. In diesem Punkte, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich meinem verehrten Herrn Vorredner gleich jetzt eine Bemerkung entgegensetze. Er hat nämlich auseinandergesetzt und dem hohen Hause beweisen wollen, es seien durch das Octoberdiplom alle alten Verfassungszustände wieder hergestellt worden. Das scheint mir aber ein gänzlich falsches Verkennen des Gesetzes zu sein. In dem Diplom von 20. October 1860 und dem gleichzeitig erlassenen A. h. Handschreiben wird genau ausgesprochen, was damit ins Leben gerufen worden ist; was insbesondere die Landesordnungen betrifft, so wurde ausdrücklich erklärt, daß die Mitwirkung der Länder durch die von Se. Majestät erlassenen Landesordnungen geregelt werde, wie sie eben in dem Handschreiben an den Grafen Goluchowski angeführt worden. Nicht also die historischen, früher bestandenen Landesverfassungen sind im October-Diplom reactivirt worden. Eine Reactivirung geschah nur bezüglich der Verfassung Ungarns, nicht aber bezüglich der Verfassungen der übrigen Länder; bezüglich dieser wurden zugleich mit dem Octoberdiplom für Steiermark, Kärnten, Tyrol und Salzburg neue Statute erlassen. In Betreff der übrigen Länder wurde dem Grafen Goluchowski durch das allerhöchste Handschreiben vom 20. October 1860 aufgetragen, die Entwürfe für die auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statute unverweilt zu unterbreiten. Es ist daher eine grundfalsche Anschauung, als sei durch das October-Diplom eine Reactivirung aller alten Verfassungen geschehen.

Mit dem Februar-Patent wurden also, nachdem sich die Goluchowskischen Statute als unhaltbarer Anachronismus bewährten, nachdem dieselben, als eine Glorification früher bestandener verrotteter Zustände, den berechtigten Ansprüchen der Völker gegenüber nicht mehr als durchführbar erkannt wurden, neue Landes-Ordnungen erlassen. Auch bezüglich dieses Patent es glaube ich meinem Herrn Vorredner eine Bemerkung machen zu sollen; ich gebe zu, daß es eine Dectroyirung war, daß dieses Patent nicht im Wege der Vereinbarung mit den Völkern entstanden war, allein es

hat seine legale Basis dadurch erhalten, daß es von sämtlichen Völkern des westlichen Theiles der Monarchie, welche mit demselben ein Landesstatut erhielten, angenommen wurden. Sämmtliche Völker diesseits der Leitha, denen Landes-Ordnungen gegeben wurden, haben auf Grund der Landes-Ordnung ihre Vertreter in den Landtag geschickt; sämtliche Völker haben auch von den Landtagen auf Grund dieser Landes-Ordnungen ihre Vertreter in den Reichrath entsendet, sämtliche Völker haben daher das Februar-Patent und die mit demselben gegebenen Landes-Ordnungen angenommen. Allein nicht bloß angenommen haben die Völker dasselbe, sondern sie haben es auch wirklich ausgeübt. Seit mehr als vier Jahren besteht nun das Februar-Patent und die durch dasselbe geschaffene Reichsvertretung in anerkannter Thätigkeit unter fortwährender Mitwirkung der Regierung und Sanction der Krone; damit ist ein Rechtsboden im freien Einverständnisse der Völker des westlichen Theiles der Monarchie, ein verfassungsmäßiger Rechtszustand geschaffen, der nicht mehr einseitig ohne Rechtsverletzung geändert werden kann. Das ist der verfassungsmäßige Zustand in den westlichen Ländern.

Anders ist es jenseits der Leitha. Dort herrschte nicht wie bei uns ein Jahrhunderte langer politischer Schlaf, dort ist seit Jahrhunderten eine Verfassung mit wahrhaft constitutionellen Freiheiten in Rechtskraft bestanden, und Ungarns Völker haben gewußt, ihre Verfassung trotz aller Eingriffe, welche von oben geschahen, sich zu erhalten; sie konnte in dem letzten Decennium zum Stillstande gebracht, nicht aber gänzlich getilgt werden.

Auf die Idee der Rechtsverwirrung will ich hier nicht weiter eingehen; der Herr Berichterstatter hat das Unhaltbare dieser Theorie in so scharfsinniger, geistreicher Weise dargethan, daß ich nicht nöthig habe, sie noch weiter zu besprechen. In Ungarn bestand also zur Zeit der Erlassung des October-Diploms und Februar-Patentes eine Verfassung, und zu den wesentlichen, zu den ersten Grundsätzen des ungarischen Verfassungsrechtes gehört, daß in Ungarn nichts Gesetz werden könne, was nicht vom Landtag beschloffen ist und die Sanction der Krone erhalten hat, und daß, was einmal verfassungsmäßig Gesetz geworden, nur im verfassungsmäßigen Wege geändert werden könne. Nach diesen Grundsätzen ist also meiner Ueberzeugung nach das October-Diplom und Februar-Patent in Ungarn nicht eher Gesetz, als bis es im landtäglichen Wege zum Gesetze gemacht wird.

Ich habe diese Erklärung für nöthig erachtet, um zu zeigen, wie die Situation war, als das September-Patent erloß. Mit diesem stellte sich nun die Frage: Konnte durch dasselbe legal, von dem Standpunkte des Rechtes eine Aenderung in unseren verfassungsmäßigen Zuständen ge-

schehen und welche wollte damit bewirkt werden, was ist unsere Aufgabe dem gegenüber?

In der That vom 20. September unterscheide ich zwei Actionen, wovon ich die eine eben so freudig begrüße, als ich die andere tief beklage. Ich begrüße mit Freuden, daß mit den September-Vorgängen die jetzige Regierung den Weg der früheren Regierung, nämlich den Weg der Verwirklichungstheorie entschieden verlassen hat, daß sie den Weg der Contumazierung entschieden verhorrescirt; ich begrüße mit Freuden, daß die Regierung dem Standpunkte der Rechtscontinuität Anerkennung gezollt; ich begrüße mit Freuden, daß das verfassungsmäßige Leben in Ungarn und Creation wieder hergestellt worden, und daß es diesen Verfassungskörpern selbst in die Hand gegeben ist, die Gesetze zu revidiren, deren Revision sich im Interesse der Machtstellung und der Wohlfahrt des ganzen Reiches als nothwendig darstellt.

So freudig ich aber diese Action begrüße, eben so tief muß ich beklagen, daß die Anerkennung des Rechtes jenseits der Leitha auf Kosten unseres Rechtes geschehen soll. In so weit mit dem September-Patente eine Einstellung unserer Rechte geschehen soll, muß ich es vom Standpunkte des Rechtes für nicht gültig betrachten. Man mag und wird es durch die Macht durchführen können, allein nicht um Macht handelt es sich, sondern um das Recht, und vom Standpunkte des Rechtes kann ich die Sistirung der Verfassung nicht als gültig anerkennen, sie ist vielmehr ein Act, den ich rechtlich für unwirksam und ungültig halte. Ich erkenne das September-Patent für unwirksam, denn im October-Diplome hat Se. Majestät unverbrüchlich den Grundsatz ausgesprochen, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden wird. Nun frage ich, ob die Einstellung der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Reichsvertretung, ob die Sistirung des Staatsgrundgesetzes nicht eine Aenderung eines bestehenden Gesetzes ist, ob damit nicht bereits in anerkannter Thätigkeit befindliche verfassungsmäßige Functionen beirrt werden, und wenn dies der Fall ist, wie sich dies mit dem im October-Diplome ausgesprochenen Grundsatz vereinigen läßt. Wenn man zugibt, daß das Februar-Patent sistirt ist, so ist dadurch auch mittelbar das October-Diplom sistirt, denn dann ist der Grundsatz, daß kein Gesetz ohne Mitwirkung des Reichsrathes oder der Landtage geändert werden soll, bereits vernichtet. Es ist aber auch unsere verfassungsmäßige Existenz im Landtage gefährdet, denn will man der Regierung das Recht zuerkennen, die Februar-Verfassung einzustellen, so müßte man ihr auch in demselben Momente das Recht zugeben, die Landtage,

welche nur ein Ausfluß des Februar-Patentes sind, einzustellen, und damit wäre alles verfassungsmäßige Leben zu Ende. Ich kann daher nach meiner Rechtsüberzeugung die verfügte Einstellung des Reichsraths-Statutes vom Standpunkte des Rechtes nicht für gültig anerkennen.

Nun fragt es sich, wenn man sie nicht als gültig anerkennen kann, was soll man thun? Ich glaube, das was jedes Volk thun wird, dem verfassungsmäßige Rechte theuer geworden sind, das was unsere Nachbarn gethan haben; wir sollen uns auf den gesetzlichen Boden stellen und mit allen gesetzlichen Mitteln für unser gutes Recht kämpfen. Das, meine Herren, was ich und meine Gesinnungsgenossen im Reichsrathe für Ungarn verlangt haben, das verlangen wir jetzt für uns.

Ich habe mich für Ungarn wiederholt offen und ehrlich ausgesprochen und erklärt, daß auf dem Wege, welchen die Regierung damals gegangen, niemals ein Ausgleich zu Stande kommen werde; dieser Weg sei zu verlassen, die Rechtscontinuität anzuerkennen, das ungarische Verfassungsrecht wiederherzustellen, die Vertretung einzuberufen und auf dem Wege der freien Vereinbarung der Ausgleich zu erzielen. Was ich damals für Ungarn verlangt habe, verlange ich heute mit gleichem Rechte für uns (Bravo, Bravo!); ich verlange den verfassungsmäßigen Boden, den wir kraft kaiserlicher Zusicherung erhalten und angenommen haben, auf dem wir durch nahezu fünf Jahre in anerkannter Thätigkeit gestanden sind. Auf diesen Boden haben wir uns zu stellen, und daß dieser uns gewährt werde, können wir verlangen. Wenn ich sage, auf den Boden der Februar-Verfassung sollen wir uns stellen, so bin ich dabei weit entfernt, zu verlangen, daß die Februar-Verfassung als solche in allen ihren Bestimmungen durchgeführt werde. Ich bin weit entfernt, zu verkennen, welche unendlichen Mängel, Lücken und Widersprüche dieselbe enthält, und ohne mich diesfalls näher auslassen zu wollen, berufe ich mich auf Dasjenige, was der Herr Berichterstatter gesagt hat; allein, welche Mängel, welche Lücken auch in derselben enthalten sind, sie können nur im verfassungsmäßigen Wege ausgefüllt oder verbessert werden. Wenn ich mich dahin aussprechen muß, daß ich rechtlich eine Verfassungs-Sistirung nicht anerkennen kann, wenn ich sage, daß wir dieser Sistirung gegenüber den gleichen Boden in Anspruch nehmen sollen, den wir für Ungarn in Anspruch genommen haben, so kann ich weiters nicht im Entferntesten die politische Nothwendigkeit dieser Einstellung einsehen. Politisch nothwendig war der Ausgleich mit Ungarn und ich glaube die Nothwendigkeit desselben nicht weiter betonen zu sollen; ich frage nur: Wann war Oesterreich größer, da-



mals, als alle Völker, Ungarn an der Spitze, unter Maria Theresia das mit halb Europa verbündete Preußen bekämpften, oder jetzt, wo eben jenes kleine Königreich Preußen dem großen Kaiserstaate Zumuthungen macht, die es nur mit Demüthigungen erfüllen kann? (Lebhafter Beifall.) Der Ausgleich mit Ungarn war nothwendig, meine Herren; allein diesen zu erzielen, war der Weg gegeben, und ich und meine Freunde haben es wiederholt ausgesprochen, es war der Weg der Anerkennung des Rechtsbodens in Ungarn, und nur auf dem Wege des Rechtsbodens dies- und jenseits der Leitha kann eine Vereinbarung getroffen werden. Gewiß wird auch, und dessen können Sie überzeugt sein, jeder von uns, der berufen sein sollte, seinerzeit mitzuwirken, die Hand zu jedem Ausgleich bieten, der die berechtigten Wünsche jenseits der Leitha befriedigen kann; wir werden gewiß zu jeder Annäherung unsere Zustimmung geben, soweit durch dieselbe nicht die Machtstellung des Reiches, soweit nicht unsere Freiheit gefährdet wird.

Wie der Ausgleich zu Stande kommen soll, das kann heute nicht Gegenstand der Frage sein; das Ziel kann nur das sein, mit der staatsrechtlich begründeten Selbstständigkeit Ungarns die Machtstellung der Monarchie und die constitutionelle Freiheit auch der Länder diesseits der Leitha zu vereinbaren.

Wenn ich nun sage, daß ich zu jeder Vereinbarung, die nothwendig ist zur Herstellung der Machtstellung des Reiches, die Hand biete, so muß ich ebenso entschieden darauf bestehen, daß jede Aenderung in unserem Verfassungsrechte nur im verfassungsmäßigen Wege geschehen kann, daher nur durch jenen Factor, dem allein nach unserer Verfassung eine entscheidende Mitwirkung zusteht, das ist durch den Reichsrath.

Ich weiß, man sagt, der Reichsrath ist nicht competent; der engere Reichsrath hat ja dazu nach dem Februarpatente keine staatsrechtliche Competenz, der weitere ist factisch nicht zu Stande gekommen; daher fehlt es an einem Subjecte, daher fehlt es an einem Factor für diese Revision.

Meine Herren, das ist nicht richtig. Ich frage Sie, als wir von Seiner Majestät aufgefordert wurden, aus dem Landtage unsere Vertreter in den Reichsrath zu entsenden, welches Mandat gaben Sie Ihren Vertretern? Gaben Sie ihnen ein Mandat bloß für den engeren Reichsrath, oder für welchen Reichsrath? Sie gaben ihnen das Mandat zu allen Functionen, welche das Grundgesetz über die Reichsvertretung den Völkern einräumt (Rufe: Sehr gut! Bravo!). Die Vertreter, welche Sie entsendet haben, waren berechtigt und verpflichtet, jene Functionen auszuüben, die das Grundgesetz über die Reichsvertretung den Reichsvertretern einräumt; sie waren berechtigt, sie auszuüben nicht bloß bei jenen Gegenständen, welche die Competenz des engeren

Reichsrathes bilden, sie haben ihr Mandat in dieser Richtung unbeschränkt erhalten, und sie hatten es auch unbeschränkt auszuüben. Nach meiner Ueberzeugung können sie in diesem Rechte nicht dadurch beirrt werden, daß einzelne Völker nicht Theil genommen haben. Wollte man annehmen, Ihre entsendeten Vertreter durften ihre Rechte nicht ausüben bis nicht alle anderen Länder ihre Vertreter in den Reichsrath entsendet haben, so müßte man auf immer darauf verzichten; denn heute wenigstens kann man nicht daran denken, daß die Vertreter Venetiens sobald im Reichsrathe erscheinen werden.

Was für einen Werth soll aber ein Verfassungsrecht haben, welches nicht von meinem Willen, nicht von meinem Rechte, nicht von der Zustimmung der Krone, sondern von dem Belieben Dritter abhängt? (Rufe: Sehr gut.) und das würde der Fall sein, wenn unsere Vertreter nicht ihr Recht ausüben dürften, bis nicht die Vertreter aller Länder im Reichsrathe erschienen sind.

Allein, meine Herren, nach meiner Ueberzeugung erleidet dieses Mandat doch eine Beschränkung, und diese Beschränkung liegt in dem Rechte der Mandanten selbst; die von ihnen entsendeten Vertreter können nur diejenigen Völker vertreten, die sie entsendet haben, von ihnen haben sie ein Mandat; sie können aber nicht eine Entscheidung treffen für Völker, die sie nicht entsendet haben. Ich könnte daher dem Grundsatz, dem die frühere Regierung gehuldigt, und den auch die sogenannte centralistische Partei zu dem ihrigen gemacht hat, nicht beipflichten, daß wir berechtigt sind, irgend ein Gesetz mit verfassungsmäßiger Giltigkeit für die Länder der ungarischen Krone zu geben, welche, gestützt auf ihre ältern Verfassungsrechte, bisher die Theilnahme am Reichsrathe ablehnten. Diesen Grundsatz habe ich nicht heute zum ersten Male ausgesprochen; ich habe ihn wiederholt im Reichsrathe geltend gemacht, und zum ersten Male damals, als die Aufgabe an uns herangetreten ist, ein Gesetz, gültig für das ganze Reich, zu beschließen. Ich habe entschieden dagegen Verwahrung eingelegt; ich habe betont, daß wir für unsere Länder berechtigt sind, aber nicht für die Länder jenseits der Leitha. Mit diesem Grundsatz können wir auch vollkommen vor dem Rechte bestehen, wir üben unser Recht, und treten damit keinem Rechte Anderer entgegen.

Ich glaube daher, daß der Reichsrath, wie er ist, vollkommen berechtigt ist, alle Functionen auszuüben, welche nach der Gesamtverfassung den von uns vertretenen Ländern zustehen, daher auch die Aenderung der Verfassung.

Wollten Sie das dem Reichsrathe nicht zugestehen, dann, meine Herren, fehlt eben jeder Factor, durch den Sie im constitutionellen Wege eine Aenderung

der Verfassung und damit die Ausgleichung mit Ungarn erzielen könnten.

Man wird zwar sagen, ja die Landtage sind die legalen Vertreter, und die Landtage sind eben diejenigen, welche im September-Patente als zum Ausgleich mit Ungarn und Croatien berechtigt vorausgesetzt werden wollen.

Man hat diese Berechtigung historisch-politisch und rechtlich zu begründen gesucht.

Was das Historische betrifft, so frage ich: welche Landtage sollen gemeint sein? Ich kenne — und diese Ansicht hat auch der geehrte Herr Berichterstatter ausgesprochen — nur Eine Art Landtage in Oesterreich, und das sind diejenigen, die auf Grund des Februar-Patentes berufen worden sind. Welche andern Landtage meinen Sie? Z. B. welcher Landtag soll in Steiermark gemeint sein? Etwa der der März-Verfassung, der mit dem Patente vom 30. December 1849 auf dem Papiere entstanden ist? Er ist nie in's Leben getreten. Oder soll der vereinigte Landtag vom October des Jahres 1848, oder der frühere verstärkte Landtag vom März 1848, oder sollen die Postulaten-Landtage trübseiligen Andenkens (Heiterkeit) gemeint sein? oder die des Mittelalters, welche staatsrechtliche Fragen behandelt haben? Ja, meine Herren, vor drei Jahrhunderten sind in diesen Räumen vielleicht die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen für das Land entschieden worden; allein drei Jahrhunderte sind seither darüber hinweggegangen, und was einst bestanden hat, ist längst zum ohnmächtigen Schattenspiele geworden (Bewegung). Von den staatsrechtlich berechtigten Landtagen des Mittelalters haben wir Bygmäen jener Zeit nur mehr einen Abklatsch gefunden, nur mehr einige hochgeborne, hochwohlgeborne und wohlgeborne Herren, welche in untermwürfigster Submission die Postulate der Regierung entgegengenommen haben.

Staatsrechtliche Fragen sind in diesen Räumen seit Jahrhunderten nicht mehr behandelt worden. Ich erkenne, meine Herren, ein historisches Recht, aber nur ein solches, daß sich lebendig zu erhalten wußte; ein Recht, über welches die Geschichte von Jahrhunderten hinübergangen ist, das kann ich nicht mehr anerkennen. So wenig die Burgen, welche unsere Berge als Ruinen zieren, aus ihrem Schutte wieder zu ihrem früheren Glanze erstehen können, eben so wenig können die Institutionen jener Zeit wieder erstehen, die einst bestanden haben, die aber der Lauf der Jahrhunderte hinweggeschwemmt, und die einem neuen historischen Rechte, entstanden aus dem Geiste und dem Bedürfnisse der Zeit, den Platz geräumt haben (Beifall.) Nur auf dem Boden der lebendigen Entwicklung gibt es ein historisches Recht, und um mich eines jüngst gehörten Aus-

druckes zu bedienen, — wir wollen ein modernes Staatsgebilde, nicht ein modern des. (Rufe: Sehr gut! Beifall.)

Ich kann also historisch keinen andern Landtag anerkennen als den bestehenden; die Competenz des bestehenden ist aber gegeben durch die Landes-Ordnung. Dort ist dem Landtage die freie Verwaltung des Landesvermögens, es sind ihm Gegenstände der Landesgesetzgebung, nicht aber Gegenstände staatsrechtlicher Entscheidung zugewiesen. Ich kann daher eine staatsrechtliche Competenz des Landtages rechtlich nicht anerkennen.

Ich kann es aber auch nicht politisch klug finden, eine derlei Competenz den Landtagen zuzuweisen; denn, meine Herren, politisch klug dürfte es mir nicht scheinen, 17 verschiedene Landtage über dieselbe Frage vereinbaren zu wollen.

Welche Wirkung soll ihre Entscheidung haben? Nach der Landes-Ordnung haben die Landtage kein legislatives Vatum in staatsrechtlichen Fragen; sie können nach §. 19 der Landes-Ordnung nur ihre Gutachten abgeben; sollen diese Gutachten Gewicht haben, so müssen sie gleichgewichtig sein mit denen Ungarns, und das würde zur Folge haben, wie der Herr Berichterstatter sehr richtig bemerkt hat, daß sämtliche Landtage nur ihre Gutachten abgeben würden, und daß es der Krone überlassen bliebe, zu thun, was sie will. Man würde durch die Anheimgabung der Sache an die Landtage nichts anderes als eine Octroyirung herbeiführen. Wer will, daß unsere staatsrechtlichen Fragen im constitutionellen Wege, das ist unter der entscheidenden Mitwirkung der Völker, entschieden werden, der kann nur den Reichsrath, wie er ist, zur Lösung dieser staatsrechtlichen Frage competent erkennen. Wenn ich sage, der Reichsrath wie er ist, so verstehe ich nicht gerade die Persönlichkeiten, aus denen er dormalen besteht. Wenn die Regierung vermeint, daß der Reichsrath, daß die Männer, welche denselben heute bilden, nicht das Vertrauen der Völker besitzen, so hat sie ja ein constitutionelles Mittel; sie löse den Reichsrath auf, verlange von den Landtagen eine Neuwahl, und auf diese Weise wird sie der öffentlichen Meinung zu einem neuen constitutionellen Ausdrucke verhelfen; allein der Reichsrath als Corporation, wie sie besteht, er allein ist zu staatsrechtlichen Entscheidungen berechtigt.

Es hat Herr Dr. Razlag — um auf seine Rede wieder zurückzukommen — sogar den Landtagen das Recht abgesprochen, sich in die Erwägung der Folgen des September-Patentes einzulassen; dies sei heute noch nicht an der Zeit, weil die Resultate der Verhandlung mit Ungarn noch nicht vorliegen.

Meine Herren! Wir sprechen heute nicht von den Resultaten der Verhandlung mit Ungarn, sondern wir sprechen

für unser gutes Recht; das ist unsere Aufgabe, und nach §. 19 L.-D. sind wir berechtigt, nicht bloß über allgemein erlassene Gesetze, sondern auch über Einrichtungen uns auszusprechen bezüglich ihrer Rückwirkungen auf das Wohl des Landes. Daß nun die Einstellung der seit Jahren bestandenen Verfassung, welche die Grundlage unserer ganzen staatsrechtlichen Existenz gebildet hat, tief einschneidende Folgen für das Land haben muß, das, glaube ich, kann nicht bezweifelt werden und damit ist wohl auch unzweifelhaft uns das Recht gegeben, die Wirkungen desselben zu erwägen und unsere Anträge darüber zum Wohle des Landes zu stellen.

Ich glaube daher dem h. Hause empfehlen zu sollen, sich der Adresse vollkommen anzuschließen. Ich will nicht verkennen und ich gestehe, daß ich selbst gewünscht hätte, daß in dem Wortlaute der Adresse die Verwahrung unseres Rechtes entschiedener ausgesprochen worden wäre; allein ich verkenne auch nicht, daß die Rücksichten, die man dem A. h. Throne gegenüber zu beobachten hat, maßgebend waren und daß im Großen und Ganzen der Gedanke darin Ausdruck gefunden hat: wir schützen unser Recht und bitten um den Schutz unseres Rechtes. Wir bitten nicht um Gnade, sondern um unser gutes, feierlich gewährleistetes Recht. Und wenn wir diese Bitte stellen, wenn wir uns der Adresse einstimmig anschließen, so hoffen wir, daß die Stimme des Rechts, welche von diesem Lande aus zu dem A. h. Throne ertönen wird, dort nicht minder gebührende Berücksichtigung und gerechte Würdigung finden werde, als solche bereits der Stimme, die von jenseits der Leitha für ihr gutes Recht eingetreten, zu Theil geworden ist. (Lebhafter Beifall).

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. **Glubek** (L.-B. Ordnung): Bei der Sitzung am 25. November (Nuse: Laut!) hat uns der Herr Regierungscommissär zugerufen, wir sollen der Regierung volles Vertrauen schenken. Der Herr Vorredner Dr. Razlag hat uns ebenfalls zugerufen, wir sollen der Regierung vertrauen, sie wird für uns schon Sorge tragen. Nun erlauben Sie, meine Herren, daß ich einige geschichtliche Momente aus dem Verfassungsleben unseres gemeinsamen Vaterlandes anführe.

Jetzt sind 50 Jahre, ein halbes Jahrhundert, verflossen, daß zu Wien alle Fürsten von Europa tagten, um zu berathen, welche Rechte man den Völkern Europas einräumen solle für die blutigen Kämpfe und für die großen Opfer, welche sie damals dargebracht haben, um Europa von der französischen Herrschaft zu befreien. Sie haben berathen und Deutschland, Preußen, Oesterreich und selbst dem unglücklichen Königreiche Polen eine Verfassung zugesichert.

Nun, meine Herren, was haben wir Oesterreicher damals erhalten? Nicht eine historische Verfassung, keine Versammlung, welche, wie mein Vorredner Herr Dr. Rechsbaauer angeführt hat, bereits vor 300 Jahren in diesem Saale getagt und das Wohl des Landes berathen hat; wir haben damals, meine Herren, eine Ceremonie erhalten, das heißt, der kaiserliche Commissär ist in vollem Glanze in das Landhaus hineingefahren (Heiterkeit), er hat sein Postulat vorgelegt, die getreuen Stände des Landes haben dazu ihre Zustimmung gegeben und der Landtag hat mit einer festlichen Tafel und unter Salven geendet. (Heiterkeit.)

Das war es, meine Herren, was wir vor einem halben Jahrhundert bekommen haben. Die gutmüthigen Völker Oesterreichs haben sich mit diesem Geschenke begnügt und haben nicht gemurrt, was auch natürlich war (Heiterkeit), denn es sind damals sehr gute Ernten eingetreten, es war Friede in Europa, die Steuern waren gering und daher haben sie ihrem Kaiser Franz Vertrauen geschenkt und ihn als den Patriarchen von 25 verschiedenen Nationalitäten des Reiches verehrt, welche die Vorsehung auf ein Stück Erde von 12.000 Quadratmeilen zusammengewürfelt hat; Kaiser Franz hat aber als Patriarch die Wahrheit des alten Spruches anerkannt: „Salus rei publicae suprema lex esto“; Kaiser Franz hat den Wohlstand als die Grundlage der Zufriedenheit der Völker erkannt, ja er hat den Wohlstand als den wirksamsten Kitt angesehen, um die 25 verschiedenen Nationalitäten zu einigen und sie unter einem gemeinschaftlichen Dache leben zu lassen. Wir haben auch sorglos hingelebt, ohne uns um die geistige Strömung, um das Ringen der Völker nach constitutionellen Rechten zu bekümmern, und erst im Jahre 1846, als das unglückselige Patent erschienen ist: „Ihr Völker könnt die feudalen Rechte durch freiwillige Verträge ablösen“, erst dann ist das Landvolk aufmerksam gemacht worden auf das, was zu geschehen habe. Dieses Patent ist nicht in Erfüllung gegangen, die geistige Bewegung in Europa ging aber fort, bis endlich im Jahre 1848 der Sturm ausgebrochen ist.

Man wollte nun den Sturm beschwichtigen und hat uns am 25. April mit einer Verfassung beschenkt. Diese Verfassung, meine Herren, ist mit Jubel aufgenommen worden; sie wurde vom Balkone des Magistratsgebäudes proclamirt, es ist das Theater, es ist die Stadt beleuchtet worden; kurz, es hat alles gejubelt, daß wir eine Verfassung erhalten haben. (Heiterkeit.)

Die Verfassung vom 25. April ist verschwunden und man hat uns von Kremser aus am 4. März 1849, wieder eine Verfassung gegeben, um neuerdings die Völker zu beruhigen. Diese Verfassung ist eine ephemere Erscheinung geblieben, denn schon im December 1851 ist dieselbe einseitig aufgehoben worden; man hat weder die alten noch

die jüngeren Stände — die neue Vertretung der Länder — gefragt (Heiterkeit), sondern die Verfassung einseitig aufgehoben.

Seit dieser Zeit, meine Herren, sind dem Reiche ungeheurer tiefe Wunden beigebracht worden. Ja, meine Herren, die Staatsschuld ist von einer Milliarde in dem kurzen Zeitraume von 16 Jahren auf drei Milliarden gestiegen, die Steuern sind in eben demselben Verhältnisse hinaufgeschraubt worden, so daß wir fast nicht mehr im Stande sind, sie zu erschwingen.

Die Borsehung hat aber doch über Oesterreich gewacht, und zwar aus Gründen, die ich hier nicht näher erwähnen will. (Heiterkeit.) Die Wunden, die unserem Vaterlande geschlagen wurden, sind zum Theile vernarbt. Man war nun bemüht, diese Wunden zu heilen, und worin hat man das Mittel der Heilung gefunden? Wieder in einer Verfassung. (Heiterkeit.)

Man hat uns also zuerst ein Diplom gegeben. In dem Diplome, meine Herren, da hat man ein neues Wort erfunden, nämlich die historischen Individualitäten. (Allgemeine Heiterkeit.) Das war eine Erfindung des Diplomes. In dem Diplome sind aber auch noch die Keime für den alten Feudalismus und den Föderalismus enthalten. Meine Herren, diese Keime bilden den Selbstmord für die österreichische Monarchie (Bravo! Bravo!), wenn wir Föderalisten werden und Feudalisten bleiben sollten. Aus diesen Keimen des Diplomes versuchte nun ein Mann, dessen Name hier schon öfter genannt worden ist, es ist der polnische Cavalier Namens Goluchowski (Heiterkeit) — Verfassungen abzuleiten und hat auch in der That Verfassungen für Steiermark und Tirol abgeleitet. Warum er sich gerade diese zwei Länder herausgesucht hat, weiß ich nicht. (Allgemeine anhaltende Heiterkeit.) Kaum haben aber die Goluchowski'schen Verfassungen das Tageslicht erblickt, so ertönte ein Schrei des Entsetzens über diese Verfassungen in der ganzen Monarchie.

Um dieses Entsetzen zu mildern, hat man sich um einen neuen Retter des Vaterlandes umgesehen, und diesen Retter glaubte man in dem Ritter von Schmerling gefunden zu haben. Schmerling hat auch damals ein Rundschreiben erlassen und dieses Rundschreiben war, ich gestehe es offen, ein Meisterstück, das noch die freisinnigste Verfassung erwarten ließ. Was haben wir aber nach dem Rundschreiben erhalten? Allerdings wieder eine Verfassung (Heiterkeit), die Verfassung vom 26. Februar 1861. Meine Herren, der Herr Berichterstatter und Herr Dr. Rechbauer haben diese Verfassung in ihrer Durchführung als einen Schein erklärt (Widerspruch links), und daß dieselbe wirklich nur ein Schein war, das haben die letzten fünf Jahre gelehrt: denn was haben wir in Folge der Verfassung erreicht?

Nichts als einen Steuerdruck und Lasten ohnegleichen, und doch besteht das Grundrecht einer Verfassung darin, daß die Vertreter der Völker endgiltig zu bestimmen haben, was der Staat auszugeben hat; alle übrigen Rechte sind untergeordneter Natur, aber das Recht, die Ausgaben zu bestimmen, um nicht in Schulden zu gerathen, das ist das heiligste Recht der Volksvertreter. Allein statt dies zu erreichen, sind die Ausgaben jedes Jahr gestiegen und zwar so hoch, daß wir nicht mehr im Stande sind, sie zu bestreiten, und es blieb uns nichts Anderes übrig als uns an unsere Freunde — die Franzosen zu wenden, damit sie uns mit Geld helfen (Heiterkeit), und sie haben uns wirklich geholfen; denn Sie können in den Zeitungen lesen, daß Paris allein für das neue österreichische Anlehen 250 Millionen Francs subscribirt hat.

So stehen wir nun. Wir hatten geglaubt, einen Rechtsboden zu haben und auf diesem Rechtsboden werden wir an die Verfassung vom 26. Februar die Feile anlegen, wie sich auch schon der Reichsrath bereit erklärt hat, die Feile in die Hand zu nehmen und zu feilen, damit wir endlich ein Gesetz bekommen, welches den Namen einer Verfassung verdiene.

Nun ist auf einmal selbst in diese Verfassung ein Miß gekommen und zwar wurde am 20. September diese Verfassung selbst sistirt. Die Landtage des Reiches wehren sich gegen diese Sistirung und auch ich bin der Ansicht, daß diese Wahrung unserer Rechte gegenüber unseren freisinnigen Nachbarn, den feurigen Ungarn, unumgänglich nothwendig ist; denn welche Vorstellung können denn die Ungarn von uns haben, wenn sie sehen, daß man mit unserer Verfassung willkürlich umgehen kann, ohne uns zu wehren? Wenn wir uns das Vertrauen, die Achtung der Ungarn verschaffen wollen, so müssen wir unser Recht mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln wahren, und wenn wir dies nicht thun, so werden sie für uns keine Sympathien haben, welche sie nur dann für uns haben können, wenn wir auf einem constitutionellen Rechtsboden fest stehen bleiben. (Bravo! Bravo!) Die Ungarn wissen recht wohl, daß der Absolutismus diesseits der Leitha allein die Ursache war, warum sich ihre veraltete Verfassung in Ungarn nicht entwickeln konnte; die Ungarn haben die edelsten Vorschläge zu Abänderungen, zu zeitgemäßen Verbesserungen jener Verfassung gemacht, allein es ist ihnen die Möglichkeit abgeschnitten worden, die Verfassung auf dem verfassungsmäßigen Wege zu verbessern. Jetzt wo sie sehen, daß sie kein Hinderniß haben, werden sie leichter ihre Verfassung verbessern. Ich glaube daher, bauend auf den edlen Charakter der feurigen Ungarn, daß sie mit uns in einen Bund treten werden, um einmal ein großes gemeinsames Vaterland zu gründen. (Bravo! Bravo!)

Die Ungarn wissen recht gut, wie wir auch hier wissen,

wenn wir auch nicht so constitutionell gebildet sind, wie die Ungarn, daß in Oesterreich selbst bei den ganz veränderten Verhältnissen in Europa nur die traditionelle Politik fort und fort betrieben wird, und zwar von Männern, die nicht von einem österreichischen Gefühle durchdrungen sind, die im Auslande nur den Hofstaat vertreten, und ihre Pflicht erfüllt zu haben glauben, wenn sie in Pomp ausfahren und Dinners geben, ohne sich um die materiellen Interessen des Reiches zu bekümmern. Ich habe die Erfahrung selbst gemacht, daß man sich an fremde Gesandte, an fremde Consuln wenden muß, um Aufschlüsse über volkswirtschaftliche Verhältnisse zu erhalten. Diese traditionelle Politik, meine Herren, hat am 20. Juli dieses Jahres in einer Note, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung von Spanien geschickt hat, einen klaren Ausdruck gefunden. Diese Note vom 20. Juli ist die klare Abspiegelung der Politik, die Oesterreich nach außen verfolgt. Ich bedauere diese Politik, und man muß dahin wirken, daß die Vertretung Oesterreichs nach außen durch Männer geschieht, welche von einem österreichischen Gefühle durchdrungen sind.

Das sind die wenigen Momente, die ich herausheben wollte, um einmal zu zeigen, daß das Vertrauen, welches wir jederzeit zur Regierung gehabt haben, erschüttert werden mußte und auch erschüttert worden ist — und daß wir daher unser Recht so kräftig als möglich zu wahren haben.

Auch ich schließe mich der Anschauung an, daß man sich auf eine milde Weise den Stufen des Thrones nähere und in einer ehrerbietigen Form um Abhilfe bitte, da das Manifest von keinem Minister, sondern bloß von Seiner Majestät unterfertigt ist. Die Bewohner aller constitutionellen Länder verehren ihr Oberhaupt auf eine Weise, von welcher man in absoluten Staaten keine Vorstellung hat. Die Ungarn verehren ihren König, und wir müssen natürlich als freie Männer die höchste Verehrung für das Staatsoberhaupt haben. Ich unterstütze daher den Antrag des Ausschusses. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Se. fürstbischöfliche Gnaden der Fürstbischof von Seckau hat das Wort.

**Fürstbischof zu Seckau:** Ich will bloß in Kürze die Gründe erwähnen, die mich bestimmt haben, weder dem Antrage des Hrn. Dr. v. Kaiserfeld noch der vorliegenden Adresse beizustimmen.

Vorerst glaube ich, wenn Se. Majestät der Kaiser in einem Manifeste sich vertrauensvoll an Seine Völker wendet und dieselben zur Mitwirkung bei Zustandebingung einer Verfassung auffordert, die Allerhöchst Ihm nicht gelungen ist, daß man solche Worte des Kaisers ebenso vertrauensvoll annehmen und vertrauensvoll erwiedern soll.

Auf der andern Seite finde ich auch jetzt nicht den

Moment geschaffen, um in einer Weise das kaiserl. Manifest zu erwiedern, welche verlegend auch auf unsere östlichen Nachbarn wirken könnte und den Ausgleich nur erschweren würde.

Weiters glaube ich — wenigstens ist es meine Anschauung — daß das kaiserl. Manifest und das Patent vom 20. September d. J. keinen so übeln Eindruck auf die Bevölkerung gemacht haben.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Zustände der Reichsvertretung schon sehr unerquicklich geworden sind. Obwohl der Verfassungsbau ein sehr schöner war und mit voller Begeisterung angenommen wurde — und ich selbst habe ihm mit Freuden beigegeben — so hat es sich doch gezeigt, daß er nicht ausführbar gewesen ist. Es war Raum darin für alle Völker, für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, allein gleich vom Anfang an sind die Vertreter einiger Länder ausgeblieben, und späterhin haben sich die Vertreter anderer Länder nach und nach immer mehr verloren, so daß wirklich schon die Besorgniß wach wurde, der Reichsrath werde von selbst verschwinden.

Zudem ist ja die Reichsvertretung durch das Manifest des Kaisers nicht aufgehoben, sondern nur sistirt, insoweit, bis das Ziel erreicht sein wird, welches man vor Augen hat, oder auch nicht erreicht sein wird. Ich glaube daher, daß man noch zuwarten solle, welchen Verlauf die Dinge nehmen werden. Wenn es das erstemal nicht gelingt, vielleicht gelingt es das zweitemal; vielleicht wird es auch das erstemal schon gelingen.

Ein weiterer Grund, weshalb ich der Meinung bin, daß der h. Landtag wenigstens das kaiserl. Manifest nicht erwiedern solle, ist der, weil bekanntlich von anderen Landtagen der Monarchie ganz andere Ansichten ausgesprochen, ja selbst Dankadressen für das Manifest an Se. Majestät gerichtet wurden. Wir würden nun der Welt ein trauriges Schauspiel unserer Uneinigkeit zeigen — ein ganz anderes Bild, als bisher unsere glorreiche Armee der Welt geboten hat, — und sowie jetzt die Uneinigkeit Deutschlands sprichwörtlich geworden ist, so würde auch in Zukunft die Uneinigkeit Oesterreichs zum Sprichworte werden.

Wenn ich aber auch der Adresse als solcher, den Gründen, welche darin angeführt werden, beitreten würde, was durchaus nicht meine Absicht ist, so könnte ich doch in keinem Falle der am Schlusse der Adresse angetragenen Bitte an Se. Majestät: „Se. Majestät möge geruhen, die Sistirung des Grundgesetzes betreffend die Reichsvertretung aufzuheben“, beizustimmen.

Ich möchte nicht aussprechen, wie mir diese Bitte erscheint, aber das Sprichwort will ich hier anwenden: „Wer um zu viel bittet, bittet um nichts.“ Ist es wohl anzunehmen, daß Se. Majestät, welcher vor 10 Wochen die Sisti-

zung der Reichsvertretung ausgesprochen hat, sie gleich darauf wieder aufheben werde? Ich sehe also keinen Erfolg dabei.

Weiter heißt es in der Adresse: „Der treuehorsaamste Landtag baut auf die hohe Weisheit Ew. Majestät“, daß die Siftirung wieder aufgehoben werde. Nun aber war ja die Siftirung der Reichsvertretung eben auch die That Sr. Majestät.

Ich wollte mit diesen Worten nur constatiren, daß ich nicht der Adresse beistimme und auch die Gründe kurz erwähne, warum ich derselben nicht beistimme.

**Landeshauptmann:** Es haben sich neuerlich zum Worte gemeldet: Herr Herman und Herr Dr. Ritter v. Waser.

Bevor ich aber dem nächsten Redner das Wort gebe, werde ich aus internen Gründen die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen, auf wenigstens 10 Minuten.

(Nach einer Pause): Auf den Wunsch mehrerer Herren Abgeordneten wird die Unterbrechung eine Stunde dauern.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 2 Uhr):

Wir werden die Sitzung fortsetzen.

Ich gebe dem Herrn Herman das Wort.

**Abg. Hermann.** (L.-B. Pettau). Meine Herren! Ueber das Septembermanifest sind in und außer diesem Hause Bedenken und Besorgnisse laut geworden, welche nach meiner Meinung übertrieben und im Grunde des Herzens auch kaum ernst gemeint sind. Ich bin überzeugt, daß hier viel Persönliches unterläuft; man hatte sich mit dem gefallenen System zu sehr identificirt und gesteht ungern seinen Irrthum; auch ist es natürlich, daß man den Verlust der Herrschaft nicht ohne Schmerz erträgt. Insoferne finde ich die Menge Staub, welche in der centralistischen Presse gegen das September-Patent aufgewühlt wurde, erklärlich und zum Theile verzeihlich. (Rufe links: lauter).

**Landeshauptmann:** Die Herren bitten, lauter zu sprechen.

**Abg. Hermann** (fortfahrend): Aber kaum zu rechtfertigen dürfte es sein, wenn man unter der Maske des Liberalismus und der Verfassungsfreundlichkeit die äußerlich scheinbare Berechtigung zur Klage dahin verwerthet, daß man das September-Manifest als den Anfang der Reaction und das Ende des Constitutionalismus hinstellt; wenn man alle Acte der Regierung mit einem ängstlich grübelnden Mißtrauen umstrickt, wenn man einen Pessimismus zur Schau trägt und Oesterreich verloren gibt, wenn man das mot d'ordre zum Widerstande austheilt, und die öffentliche Meinung irre führt und die Wege des Ausgleichs zu durchkreuzen sucht; meine Herren! mich erfüllte das gefallene System mit tiefem Unmuth, den ich auch

hier an dieser Stelle ausgesprochen habe; ich kann es daher auch jetzt aussprechen, daß ich Angesichts der neuen Erscheinung den Widerstand in meiner Brust sich brechen fühlte, und daß ich die Hoffnung, Oesterreich werde sich aus seiner Bedrängniß retten und noch groß werden, gerne hege.

Das September-Manifest war die Erkenntniß, ist der redliche Wille, ist und war eine rechtliche und politische Nothwendigkeit. Um dieses zu beweisen, muß ich ein wenig zurückgehen.

Nachdem die Ereignisse in Italien den Absolutismus erschüttert hatten, erließ das October-Diplom, welches die Völker Oesterreichs zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung berief und dem historisch-föderativen Charakter Oesterreichs Rechnung tragend, die auf historische Einrichtungen gestützte Autonomie eines jeden Landes aussprach, in so weit jene mit der Reichseinheit verträglich war. Die Artikel I und II des Diplomes bestimmen die Reichsangelegenheiten und den weiteren Reichsrath zur Behandlung derselben; Artikel III bestimmt die Landesangelegenheiten, und es heißt daselbst nicht: „In Sinne ihrer von Seiner Majestät zu gebenden Landesordnungen“, sondern bloß „im Sinne ihrer Landesordnungen“, und dann ist ausnahmsweise der engere Reichsrath bestimmt. Nach dem October-Diplome sind die Landtage die Regel, der engere Reichsrath die Ausnahme, die Landtage die Hauptsache, der engere Reichsrath die Nebensache, weil des letzteren Obliegenheiten aufgezählt sind. Das Staatsrecht Oesterreichs beruht auf dem historischen Rechte seiner Königreiche und Länder, und da die historisch-politischen Individualitäten das aus ihrem Wesen fließende Selbstbestimmungsrecht, was auch im Laufe der Zeiten über sie gekommen sein mag, nie verwickelt haben konnten, so war das October-Diplom behufs der Berufung der Landtage zur Gesetzgebung in Landessachen nichts mehr und nichts weniger als die Aufhebung der Rechtsunterbrechung, die Wiederherstellung des Rechtes, die *restitutio in integrum*.

Die Regierung hatte nichts anderes zu thun, als die vormärzlichen Landtage einzuberufen, auf daß dieselben von den ihnen durch das Octoberdiplom restituirten Rechten Besitz ergreifen, und die durch den Zeitgeist nothwendig gewordenen Gesetze und Einrichtungen mit der Krone vereinbaren. Vielleicht konnte die Regierung die Landtage auf Grund provisorischer Wahlordnungen einberufen und diesen Act nachträglich durch dieselben legitimiren lassen. Der im Octoberdiplom ausnahmsweise angedeutete engere Reichsrath, eine neue, den Völkern bis dahin unbekante, in die Autonomie der einzelnen Länder tief eingreifende positive Schöpfung, konnte von der Krone allein nicht in's Leben gerufen werden. Die Angelegenheiten des Octoberdiploms wurden bisher von der Regierung absolut besorgt, und wenn

selbe die Völker zur Gesetzgebung hiebei berief, so machte sie hiemit wenigstens der westlichen Hälfte des Reiches ein Geschenk, und den Völkern stand es frei, dieses Geschenk anzunehmen und mit der Krone die Modalitäten dieser Annahme zu vereinbaren. Das Octoberdiplom war demnach bezüglich seiner Bestimmungen über den engeren und den weiteren Reichsrath den reintregirten Landtagen als Regierungsvorlage vorzulegen, und so wäre das Verfassungsgebäude von unten nach oben im Wege der freien Vereinbarung der Völker einzuführen gewesen. Statt alles dessen überraschte uns eine in irgend einer geheimen Kanzlei ausgearbeitete Länder- und Reichsverfassung, welche die bestehenden Verfassungsrechte ignorirte, und insbesondere den engeren Reichsrath als eine ständige Institution hinstellte, seiner Decision Landesangelegenheiten unterwarf, die nur von den Landtagen entsprechend behandelt werden können, und welche die Landtage auf das Niveau der Postulatenlandtage herabdrückte (Oho! links), durch eine nichts weniger als billige und gerechte Wahlordnung zu Gunsten des deutschen Elementes die slavischen Völker auf das Empfindlichste gekränkt und schädigte (Oho! Oho!), welche zu dem bureaukratischen Centralismus noch den parlamentarischen hinzufügte, und welche das System der Aufsaugung der Länderautonomie, der Einschmelzung der Völker und der Würbembmachung derselben inauguirte.

Der Reichsrath, statt die Regierung in eine andere Bahn zu drängen, hatte sich mit ihr identificirt, und von da an konnte er auf dem Gebiete der Freiheit, der volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung des Reiches auch nicht einen Schritt machen. Um sich und sein System aufrecht zu erhalten, war der Centralismus genöthigt, nicht nur alle Apparate des Absolutismus beizubehalten, sondern sie noch zu verschärfen und neue hinzuzufügen. Diese innere Unaufrichtigkeit ist Ursache der beispiellos dastehenden legislativen Infranchtbarkeit des Reichsrathes; dieses Fehlerhafte in unserer Politik, diese Unfertigkeit unseres öffentlichen Rechtes ist die Ursache der Calamitäten, unter denen wir jetzt seufzen, ist die Ursache des Stillstandes, der auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eintrat.

Da erschien das Septembermanifest, eine Hoffnungsfackel, den Ausweg zeigend, die Hindernisse wegräumend und den Boden ebend für einen soliden dauerhaften Grundbau. Daher werden Sie begreifen, meine Herren, daß die Mehrzahl der Völker Oesterreichs den Tag des Septembermanifestes als einen politischen Feiertag feierte. (Heiterkeit und Unruhe links.) Gewiß, die Slaven wünschen eine glückliche Gestaltung Oesterreichs, und sie müssen sie wünschen, weil sie als kleinere Gruppen für sich allein nicht bestehen können, aber an Oesterreich ist es, ihnen die Garantien eines men schenwürdigen Daseins zu geben.

Man sagt, die Völker haben die Verfassung angenommen und es verlohnt sich wohl der Mühe, zu untersuchen, wie und von wem sie angenommen wurde.

Raum war das Februar-Patent erschienen, so war in einigen Tagen die Wahl der Wahlmänner, in einigen Tagen die Wahl der Abgerndeten in den Landtag und gleich darauf die Wahlen der Landtage in den Reichsrath. Schon diese Eile hätte uns stutzig machen sollen, und meine Herren, wer erinnert sich nicht aller der Mittel, um selbe zu betreiben? Wer kennt nicht die Mittel und Mittelchen, welche angewendet wurden, um den Reichsrath zu completiren? Wer weiß nicht, daß, während man einige bei der einen Thür hineinbrachte, die anderen bei der anderen Thür hinausliefen? Wer weiß nicht, daß man im Kampfe gegen dieses System 50 Kerkerjahre abbüßte? Die Reichsverfassung wurde nur von denjenigen angenommen, zu deren Vortheil sie war.

Meine Herren! auch ich bin gegen eine Oetroyirung, und eben deshalb bin ich auch gegen die Februarverfassung. Durch das Septembermanifest wurde aber keine Form verlegt, die Form wurde damals verlegt, als die Februarverfassung gegeben ward.

Man gibt zu, daß die Verfassung der Revision bedürftig sei, sagt aber, daß sie nur durch die Reichsvertretung geändert werden könne; man gibt zu, daß der weitere Reichsrath hiezu nie beisammen und der engere hiezu nicht berechtigt gewesen sei, man sagt daher: Nicht der engere, nicht der weitere Reichsrath, sondern der Reichsrath wie er ist. Ich gestehe, daß ich diese Fiction nicht verstehe. Der Reichsrath wie er ist, oder vielmehr wie er war, ist ein staatsrechtliches Nichts, (Heiterkeit und Widerspruch) und das Festhalten an dem engeren Reichsrath ist die permanente Uebung der Theorie der Rechtsverwirrung gegenüber den darin vertretenen Ländern. Meine Herren! Seine Majestät kommt uns mit Vertrauen entgegen, und verlangt Vertrauen, gereifte Einsicht und Opferwilligkeit; die Adresse aber, welche Sie beantragen, ist ein Mißtrauensvotum, (Oho, Unruhe).

**Landeshauptmann:** Ich glaube, daß dies wohl kein parlamentarischer Ausdruck gegenüber einem Antrage ist, der von einer großen Anzahl von Mitgliedern gestellt wurde und bitte einen anderen Ausdruck zu wählen. Der Herr Abgeordnete haben vielleicht sagen wollen: „Mißgriff“ und nicht „Mißbrauch.“ —

Abg. **Herrmann:** Ich erkläre demnach, daß ich mich dem Antrage nicht anschließe.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Ritter von W a s e r hat das Wort.

Abg. **Dr. Ritter von Waser.** (Pettau): Ich war nicht gesonnen, mich an der Debatte zu betheiligen.

Allein die Anschauungen über die Grundlagen der Con-  
stitution Oesterreichs, welche ich heute von der andern Seite  
gehört habe und die meines Erachtens den Interessen des Rei-  
ches und unseres Landes zuwider laufen, so wie die vorge-  
brachten Anschuldigungen, welche meines Erachtens unbe-  
gründet sind, bestimmen mich das Wort zu ergreifen und  
zu antworten, nachdem diese Behauptungen von Abgeord-  
neten vorgebracht wurden, welche gleich mir ihr Mandat den  
südlischen Theilen der Steiermark verdanken.

Ich muß vor Allem entschieden dagegen protestiren,  
als wenn hier nur Einige berufen wären, die Interes-  
sen der Slovenen zu vertreten (Beifall), oder als ob nur  
einige wenige aus uns fähig wären, für die Leiden dieses  
Volkes ein geneigtes Ohr zu haben. Meine Herren, in die-  
sem Saale gibt es keine Vertreter von Slovenien, sondern  
nur Vertreter des Herzogthumes Steiermark (Lebhafter  
Beifall), wir Alle sind berufen, die Interessen dieses Vol-  
kes zu vertreten, und ich kam insbesondere dem Herrn  
Dr. Razlag die Versicherung geben, daß nicht nur er  
sein Heimatländ liebt, sondern daß auch ich mit aller  
Leidenschaft des Gemüthes an dem Lande hänge, dem ich  
durch meine Geburt und durch meine Erziehung angehöre.  
(Bravo! Bravo!)

Ich werde daher antworten, aber gewiß mit der  
Rücksicht, welche ich der Collegialität und der Achtung vor  
fremder Ueberzeugung schuldig bin.

Es konnte uns eigentlich nicht überraschen, daß der  
Herr Abg. Herman seinen Widerwillen gegen das  
Februarpatent heute neuerdings kundgegeben hat; er ist sich  
consequent geblieben in dem, was er uns bereits vor zwei  
Jahren hierüber mitgetheilt hat; (Abg. Dr. Glubek: Des-  
halb ehrenhaft!) seine Antipathien gegen das Februarpa-  
tent sind seither nur noch gesteigert worden. Ich muß wieder-  
holt anerkennen, daß dieser Herr Abgeordnete sich consequent  
geblieben ist; ich muß ihm jedoch im Namen dieser Ver-  
sammlung für die Ermahnungen danken, die er uns gege-  
ben, den Weg des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Loya-  
lität zu wandeln. Wir glauben Alle auf dem Wege der  
Loyalität zu wandeln, und ich werde Gelegenheit haben, zu  
zeigen, auf welcher Seite die wahren Stützen des Thrones  
sich befinden. (Bravo! Bravo!)

Allein, zwischen damals, als er zuerst seine Anschauun-  
gen hier ausgesprochen, und heute ist ein großer Unterschied.  
Damals bedurfte es des Muthes, die Februarverfassung  
anzugreifen; denn sie wurde nicht nur in unserem Lande, sie  
wurde, ich kann sagen, in der ganzen westlichen Hälfte des  
Reiches mit wenigen Ausnahmen, mit Jubel begrüßt. Heut-  
zutage gehört Muth, politische Charakterfestigkeit dazu, an  
der Februar-Verfassung festzuhalten und sie als das letzte  
Bollwerk der Einheit und Freiheit Oesterreichs zu verthei-

digen. (Beifall.) Damals schien mir die Stimme des Herrn  
Abg. Hermann dem Rufe in der Wüste zu gleichen; denn  
sie fand wenig Anklang inner- und außerhalb der Landstube;  
heute tönt ein ganzer Chorus von Föderalisten und Feuda-  
listen durch verschiedene Königreiche und Länder, (hört!  
hört!) zu welchem Chorus leider auch ein in unserer Heimat  
vereinbartes Programm als Text geliefert worden ist. (Rufe:  
Sehr wahr!)

Eigentlich, meine Herren, kann es uns nicht Wunder  
nehmen, daß über die Lösung der schwebenden staatsrecht-  
lichen Fragen, über die Lösung des Problems, auf welchen  
dauernden Grundlagen die Verfassung Oesterreichs zu bauen  
sei, sich verschiedene Ansichten und Wünsche kundgeben, nach-  
dem die Regierung selbst sich nur auf die Erklärung beschränkt,  
was sie nicht will, und nachdem sie — nach den  
Erklärungen der officösen Commentatoren — „die lebens-  
volle Beziehung und die lebensvolle Harmonie aller Bestand-  
theile der schöpferischen Bewegung aller Völker überlassen  
hat.“ (Beifall.) Meine Herren, es scheint mir bedenklich,  
Geister zu wecken, ohne sie zu leiten; es ist gefährlich, Kräfte  
zu entbinden, ohne gleichzeitig Organisationen für dieselben  
zu schaffen. (Rufe: sehr gut!) Daher kann es uns nicht  
wundern, wenn hier Centralisten, da Dualisten stehen, und  
wenn in der Mitte zwischen beiden das historisch verschanzte  
Lager der Allirten d. i. der Föderalisten und Feudalisten  
sich befindet. (Seiterkeit.)

Meine Herren! ich maße mir nicht an, über die schwe-  
bende staatsrechtliche Frage zu sprechen. Meine Aufgabe ist  
heute nur die, zu zeigen, ob die von den beiden Herren, mei-  
nen verehrten Landsleuten, kundgegebenen Ansichten eine  
Berechtigung haben, und ob sie überhaupt den Interessen  
unseres Heimatlandes entsprechen.

Ich verkenne übrigens nicht, meine Herren! und ich  
spreche aus Erfahrung, daß meine Aufgabe eine mißliche,  
vielleicht eine undankbare ist; denn bei aller Vorsicht wird  
es nur zu leicht möglich, gewisse Empfindlichkeiten zu reizen,  
und eine gereizte Empfindlichkeit ist nur zu schnell geneigt,  
auch der wohlwollendsten Gesinnung, die mich durchdringt,  
irgend einen Stachel abzugewinnen. Die Pflicht gegen mein  
Land nöthiget mich jedoch, das Wort zu ergreifen.

Meine Herren! Die Voraussetzung, von der Sie  
ausgehen, ist eine ganz irrige. Sie glauben, durch das Sep-  
tember-Patent sei für den ganzen Bau der Verfassung  
tabula rasa geschaffen. Meine Herren, das ist ein Irrthum!  
Man mag über das September-Patent urtheilen wie man  
will; man mag es als einen Act der Staatsnothwendigkeit  
erklären oder als eine überflüssige Maßregel hinstellen; so  
viel ist gewiß, daß nur das Verhältniß Ungarns zum Ge-  
sammtreiche der Grund dieser Maßregel gewesen, und  
daß nur die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse



der Natur der Dinge nach nur Anträge gestellt werden. Endlich heißt es: wann soll die Sistirung des Reichsrathstatutes ihr Ende nehmen, — und was dann, wenn die Vertretungskörper in den östlichen Ländern das Februarstatut nicht annehmen? Als Termin läßt sich im Allgemeinen nur jener Zeitpunkt bezeichnen, wo es möglich geworden sein wird, das sistirte Gesetz wieder zur Durchführung zu bringen, wo sonach die im Gesetze ausgesprochenen Vorbedingungen erfüllt sind. Nehmen die Vertretungen der östlichen Länder das Reichsrathstatut, wie es ist, an, dann hört jede weitere Berathung in den westlichen Ländern auf, und der Reichsrath tritt eo ipso in seine volle Rechtswirksamkeit; tritt diese Eventualität nicht ein, so müssen mit strenger Festhaltung constitutioneller Grundsätze die Verhandlungen in den östlichen Ländern so lange fortgesetzt werden, bis sie zu Resultaten führen, bei welchen, auch bei geänderter Form der constitutionellen Behandlung der gemeinsamen Reichsinteressen, die Machtstellung und Einheit des Reiches gesichert erscheint. Eine entgegengesetzte Anschauung führt entweder unmittelbar zur Detraction oder aber zur Contumazirung eines Theiles der Bevölkerung des Reiches durch den andern.

Schließlich erlaube ich mir noch, Ihre Aufmerksamkeit auf die lezthin von mir gesprochenen Worte zu lenken, daß die Grundprincipien der Verfassung: die beschließende Mitwirkung der Völker in der Gesetzgebung, in der Finanzgebarung und eine gemeinsame Behandlung gemeinsamer Reichsangelegenheiten auch nach den neuesten Erlässen unwiderruflich gewährleistet werden; daher die Regierung die Erwartung hegt, wenn der zur Erzielung der Vereinbarung und Verständigung angebahnte Weg mit veröhnlichem und opferwilligem Sinne betreten und verfolgt wird, — daß das von der Regierung angestrebte Ziel nicht nur erreicht werden kann, sondern erreicht werden muß.

**Landeshauptmann:** Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Es ist für den Berichterstatter eine mißliche Sache, wenn er in einer langen Rede den Beweis eines Rechtes geführt hat, und wenn er glaubt, in dieser Rede allen Einwendungen begegnet zu haben, wenn ihm aber alle diese Einwendungen wieder entgegengesetzt werden, ohne daß denselben auch nur ein neuer Grund hinzugefügt wird. Ich wäre daher in der traurigen Lage, Ihnen meine Rede, die ich bei der Einleitung der Debatte hielt, von A bis Z neuerdings zu wiederholen, um allen Einwendungen, die gemacht wurden, wieder zu begegnen.

Wenn ich im Auge behalte, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, so sind es immer dieselben irrigen Anschauungen von einer Vorbedingung, welche das Februar-Patent vorschreiben soll, und die in der That weder

das October-Diplom noch das Februar-Patent vorgeschrieben hat. Es läuft diese Argumentation immer darauf hinaus: „weil eben nicht die ganze Verfassung verletzt wurde, sondern nur ein Theil, sei eben gar nichts verletzt worden“ (Bravo! Bravo!); es ist immer die Idee, daß man die Verfassung wegen Widersprüchen, die in derselben bestehen sollen, aber in der That nicht bestehen, durch die Verfassung selbst aus den Angeln hebe.

Was soll ich aber zu dem Troste sagen, daß, wenn Ungarn und Croatien die Verfassung nicht purement und simplement annehmen, insolange fortgesetzt und verhandelt werden wird, bis sie sie purement und simplement annehmen? (Ruf: Sehr wahr!) Ich glaube, dieser Zeitraum für die Aufhebung der Sistirung und die Wiederaufnahme unseres verfassungsmäßigen Lebens dürfte unserer Ungeduld wahrscheinlich etwas zu lange werden. (Sehr wahr! links.)

Wenn ich auch alles Andere übergehe, so sehe ich mich doch gezwungen, wenigstens in Einer Beziehung den Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs entgegenzutreten, weil es mir nicht recht erscheint, daß, wenn man ein Allerhöchstes Handschreiben citirt, man nur die eine Stelle aus demselben citirt; es ist das dasjenige, dem man in officiösen Blättern so häufig begegnet und was, wie ich glaube, zu einer ehrlichen Täuschung auch der Regierung geführt hat. Immer ist es die eine Stelle in dem Handschreiben an Freiherrn von Nag, in der ersten Alinea, wo es heißt: „Haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleuniget wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch meine Krönung zu besiegeln.“ Immer ist es, sage ich, diese Stelle des Handschreibens, der wir in den officiellen und officiösen Erklärungen begegnen. Aber dieses Handschreiben hat zwei andere markantere Stellen, nämlich die, daß die 1848er Gesetze der landtäglichen Revision und Aufhebung überlassen werden, und dann die, wo die Competenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder hergestellt ist, „hinsichtlich deren das heute erlassene Diplom die Bestimmungen trifft.“

Diese Stellen sind die entscheidenden; sie zeigen, was an der ungarischen Verfassung hergestellt worden und was in suspenso geblieben ist. Man kann also nicht sagen, daß ein Widerspruch in der Verfassung besteht; es kann in der Verfassung kein Widerspruch bestehen, wenn in dieselbe kein Widerspruch aufgenommen wurde. (Rufe: Sehr richtig!)

telt der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches.“

Das Februarpatent hat also nicht das Reichsrathsstatut als die Verfassung des Reiches angekündigt.

Die Reichsverfassung wird in diesem Patente als ein Inbegriff von Grundgesetzen, als die Verfassung, als ein organisches Ganzes von Grundgesetzen hingestellt, und das Reichsrathsstatut wie das October-Diplom, die Landesordnungen und die wieder ins Leben gerufenen ungarischen Verfassungsgesetze sind Bestandtheile dieses organischen Ganzen. Nun ist es aber eine logische Unmöglichkeit, einen solchen Inbegriff von Grundgesetzen, sonach die Reichsverfassung selbst in anderer Weise lebensfähig zu machen, als durch die Herstellung des Einklanges zwischen den einzelnen Bestandtheilen, insoferne derselbe bis heute vermisst wird.

Letzteres tritt nun unläugbar zwischen ungarischen Verfassungsgesetzen und dem Reichsrathsstatute ein.

Nach den früheren Anschauungen der Regierung sollte der Ausgangspunkt zur Durchführung der Reichsverfassung in dem Reichsrathsstatute gesucht werden, was mit einer unvermeidlichen Siftirung des Verfassungslebens in den östlichen Ländern verbunden war. Wenn nun dieser Weg verlassen wird, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß auf diesem Wege das angestrebte Ziel nicht zu erreichen ist, und zwar deshalb nicht, weil das Februarpatent eine bei Betretung jenes Weges unerfüllt gebliebene Vorbedingung der Durchführung des Reichsrathsstatutes enthält.

Ferner wollen Sie, meine Herren, den Artikel II des Februarpatentes erwägen, wornach das Allerhöchste Handschreiben vom 20. October 1860 an den ungarischen Hofkanzler als maßgebend für die Verfassungs-Verhältnisse der östlichen Länder ausdrücklich betont worden ist. Dieses Allerhöchste Handschreiben bestimmt, „daß im Sinne des October-Diploms und zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, die verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns wieder ins Leben gerufen werden und daß der ungarische Landtag einzuberufen sei, um das staatsrechtliche Verhältniß des Königreiches Ungarn im Sinne der ungarischen Gesetze definitiv zu regeln. Da nun die wieder ins Leben gerufenen verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns erst dem Verfassungsrahmen des Octoberdiploms angepaßt werden müssen, da der Widerstreit derselben mit dem Reichsrathsstatute erst behoben werden muß und diese Aufgabe sowie die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns im Sinne der ungarischen Gesetze mit und durch den ungarischen Landtag erfüllt werden soll, so ist es klar, daß eine Beschickung des

Reichsrathes, (da ja nach dem Februar-Patente auch der ungarische Landtag seine Deputirten in den Reichsrath zu senden hat), rechtlich nicht möglich ist, bevor den Bestimmungen des Allerhöchsten Handschreibens und des Artikel II des Februar-Patentes nicht Genüge geschieht. Es ist sonach die Vorlage des October-Diplomes und des Februar-Patentes an den ungarischen und croatischen Landtag eine im Allerhöchsten Handschreiben vom 20. October 1860 und im Februar-Patente begründete rechtliche Nothwendigkeit.

Man spricht von durch die mehrjährige Betheiligung an der Reichsvertretung erworbenen Rechten, übersieht aber dabei, daß kein Land ein solches Recht in anderer Weise und unter anderen Voraussetzungen wirksam erwerben konnte, als dieses durch das Februar-Patent bestimmt ist.

Daß diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, daß diesen Rechten, um wirksam zu sein, das Object, nämlich eine wirkliche Reichsvertretung, noch fehlt, ist eine unbestrittene Thatsache.

Man bestreitet die Nothwendigkeit der Siftirung der Wirksamkeit des engeren Reichsrathes. Die unabweisliche Nothwendigkeit liegt im Reichsrathsstatute selbst. Das Reichsrathsstatut kennt nur einen Reichsrath, der nach den Gegenständen der Verhandlungen entweder aus den Vertretern aller oder nur eines Theiles der Länder besteht. Der engere Reichsrath hat keine selbstständige Rechtsgrundlage, er geht nur aus dem eigentlichen, sogenannten weiteren Reichsrath hervor, muß daher mit der Siftirung der Wirksamkeit des Letzteren nothwendig gleichfalls siftirt erscheinen.

Die Form der weiteren Behandlung der Sache selbst betreffend, worüber man vielleicht im Unklaren ist, so geben hierzu die Erlässe vom 20. September 1865 den Leitfaden. Sowohl dem croatischen als dem ungarischen Landtage sind und werden nicht nur das October-Diplom, sondern auch das Februar-Patent zur Annahme vorgelegt. An diesen Landesvertretungen ist es, wenn sie gegen die einfache Annahme Bedenken tragen, sich über die Motive derselben auszusprechen, die Anträge zu formuliren.

Was dann geschieht, wenn diese Anträge zufriedenstellend sind, den weiteren Gang der Verhandlung bezeichnet ebenfalls das Allerhöchste Manifest und dazu gehörige Patent. Man sagt weiters, wie kann man den Landtagen derlei Anträge zur Beschlußfassung vorlegen, da sie doch staatsrechtlicher Natur sind, und nach den Landesordnungen kein Landtag berechtigt ist, hierüber Beschlüsse zu fassen? Wird durch die Nichtannahme des Reichsrathsstatutes, wie es lautet, eine Verhandlung über die Art und künftige constitutionelle Behandlung der Reichsinteressen zur Nothwendigkeit, so kann kein Landtag, mithin auch der croatische und ungarische nicht, bindende Beschlüsse über die verfassungsmäßige Gestaltung im Centrum des Reiches fassen, — es können

**Landeshauptmann:** Ich bitte recht sehr, bei mir hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

**Abg. Dr. Slubek:** Herr Hermann hat sich zum Wort gemeldet, und man muß auch die Gegenpartei hören.

**Landeshauptmann:** Ich bitte mir keine Lectionen zu geben; ich sagte, bei mir habe sich Niemand zum Wort gemeldet, und wenn ich es nicht weiß, daß einer der Herren sprechen will, so kann ich es auch nicht berücksichtigen.

Es ist der Schluß der Debatte beantragt worden; ich werde darüber abstimmen lassen, und ob Herr Hermann noch das Wort haben soll, wird das Haus entscheiden.

Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Es ist erwähnt worden, daß Herr Hermann um das Wort gebeten hat. Will das h. Haus Herrn Hermann noch anhören? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist offenbar die Majorität.

Ich bitte, Herr Hermann, das Wort zu nehmen.

**Abg. Hermann (L. B. Pettan):** Ich erlaube mir nur, den Herrn Vorredner auf das Programm der Slovenen aufmerksam zu machen, auf welchem seine Behauptung, daß wir Partikularisten seien, basiert. Wir wollen Reichseinheit, wir wollen eine gemeinsame Behandlung der allen Ländern und Königreichen gemeinsamer Angelegenheiten durch eine Centralvertretung in Wien und nur allein in Wien, dann Länderautonomie durch Vereinbarung der Landtage mit der Krone. Das ist unser Programm.

**Landeshauptmann:** Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:**

Bei der Einbringung des Antrages durch den Abgeordneten Dr. Moriz von Kaiserfeld habe ich an die Bemerkung, daß durch die Sistierungsmaßregel die Landesordnungen unberührt geblieben sind, die weitere Bemerkung oder respective Anschauung der Regierung geknüpft, daß, in so lange nicht befriedigende Verhandlungsergebnisse von dem ungarischen und croatischen Landtage vorliegen, ein Eingehen in die staatsrechtliche, das Reich und seine Interessen berührende Frage mindestens verfrüht sein dürfte.

In Anbetracht, daß der Antrag des Herrn Dr. von Kaiserfeld von 42 Mitgliedern des hohen Hauses eingeleitet wurde, in fernerer Erwägung des lebhaften Beifalles, welchen die Berichterstattung und die Reden derjenigen Herren, welche für den Antrag stimmten, heute erfahren haben, sehe ich wohl ein, daß meine Worte in der Eigenschaft als Regierungsorgan den Beschluß des hohen Hauses kaum alteriren dürften. Sie werden es jedoch be-

geistlich finden, und auch vielleicht erwarten, daß die Regierung durch mich spricht, und ich werde, nachdem der Gegenstand ohnehin von allen Seiten beleuchtet worden ist, nur den Standpunkt der Regierung im Allgemeinen und mit Rücksicht auf das Wesentliche der heute in der Debatte vorgekommenen Bemerkungen beleuchten, und bitte daher um Ihre geneigte Aufmerksamkeit.

Bei den außerordentlichen und unverkennbaren Schwierigkeiten, welche die österreichischen Verhältnisse durch die Manigfaltigkeit ihrer Interessen, Elemente, Rechtsansprüche, in ihrer geschichtlichen Entwicklung darbieten — bei den bekannten Ereignissen und notorischen Constellationen, welche dem October-Diplom folgten, war das Bestreben der früheren Regierung, durch ein schnelles Zusammensassen der ihr dienenden Kräfte die Einheit des Reiches zu schützen und der Betheiligung dieser Kräfte auch formell einen Spielraum zu geben, wohl erklärbar. Man erwartete, man hoffte, durch die Macht einer rasch vollführten That über Schwierigkeiten hinauszukommen, die man vielleicht in einer allmähigen Entwicklung für unbesiegbar hielt. So wenig dieser Vorgang, gewiß von der besten Absicht geleitet, zu Vorwürfen berechtigt, eben so wenig kann die Regierung in dem Versuche, eine Central-Vertretung als vollendete Thatsache hinzustellen, den Titel wirksamer Rechte erblicken. Dieser Titel ist nur im October-Diplome und im Februar-Patente, welchem die Landes-Ordnungen und das Reichsrathsstatut als Beilage dienen, zu suchen, und die Regierung ist, — weit entfernt, von den Grundsätzen des October-Diploms und den Bestimmungen abzuweichen, welche das Februar-Patent (welches jedoch mit den Reichsraths-Statut nicht zu verwechseln ist), zur Durchführung dieser Grundsätze getroffen hat. Das Reichsraths-Statut ist nicht die Verfassung des Reiches, sondern nur ein Bestandtheil derselben, sowie das October-Diplom, so wie die wieder in's Leben gerufenen ungarischen Verfassungs-Gesetze und die Landes-Ordnungen Bestandtheile der Reichsverfassung bilden. Die Uebereinstimmung dieser Bestandtheile, somit die Verfassung selbst, rechtlich möglich zu machen, ist das Ziel der eingeleiteten Schritte. Der von der Regierung zu diesem Ende gewählte Vorgang basiert auf constitutionellen Grundsätzen und ist in den Bestimmungen des Februarpatentes gegründet. Das Februarpatent hat nämlich die Vorbedingungen, von welchen die Rechtswirksamkeit des Reichsrathsstatutes abhängt, und die Art wie solche zur Durchführung gelangen sollen, klar bezeichnet.

Die Erfüllung wird nun von der Regierung, und zwar in der Art, wie selbe das Februarpatent bezeichnet, angestrebt.

Der Artikel IV. des Februarpatentes sagt: „Nachdem theils durch die vorausgegangenen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mit-

oder Mitglieder von „Slovenien“ werden, so weiß ich, wofür die Entscheidung ausfallen wird (Lebhafter Beifall).

Ich beklage, meine Herren, die Nothlage des slovenischen Volkes; allein die Nothlage ist auch in dem deutschen Theile der Steiermark groß; die Nothlage ist eine solche, welche wir Alle beklagen und die wir und der Landes-Ausschuß nach Kräften zu mildern uns bemüht haben. Es ist leicht, aber es ist auch gefährlich, diese Nothlage von lokalen Ursachen abzuführen und ihr eine politisch-nationale Bedeutung zu geben. (Bravo. Rufe: Sehr gut!)

Meine Herren! Kommen Sie mit Anträgen und seien Sie versichert, wir Alle werden, was in unseren Kräften steht, beitragen, um die Nothlage zu mildern; denn wir sind Brüder, aber wir wollen nicht, daß man in Steiermark von einem abgesonderten Slovenien spreche (Bravo, Bravo!)

Meine Herren! Die Zeitläufe sind nicht darnach, um einer Personal-Union oder einem abgesonderten Nationalitäts-Systeme das Wort zu führen; es ist vielmehr die Zeit dafür, daß die Völker sich vermitteln, daß die Völker sich annähern und daß volle Gerechtigkeit gegen Alle geübt werde.

Nicht Isolirung, sondern Assimilirung, nicht Separirung, sondern Consolidirung ist das Lösungswort der Zeit. (Beifall). Meine Herren! Ein System, welches, wie das von Ihnen entwickelte, zur *itio in partes* führt, blos um die Landes-Autonomie zu wahren, und das den gefährlichen Satz: *divide et impera* gegen sich selbst anwendet; ein System, welches die Provinzial- oder General-Landtage, — wie Sie dann wollen — nur groß und mächtig im Kleinen, in den Landes-Angelegenheiten, dagegen ohnmächtig und klein im Großen, in den Staats-Angelegenheiten, machen würde; ein solches System basirt nicht auf der Parität, die Sie selbst verlangen; ein solches System ist nicht geeignet, der concentrirten politischen Kraft jenseits der Leitha das Gleichgewicht zu halten; ein solches System ist nicht geeignet, zu bewirken, daß diesseits gleichgewichtige Beschlüsse gefaßt werden. Deshalb, meine Herren Octobermänner, (Heiterkeit) haben Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser schon in dem Manifeste vom 20. October 1860 auf die Nothwendigkeit der Concentrirung der Regierungsgewalt hingewiesen und im Artikel III des Diplomes einen Vertretungskörper, mit ganz analogen Befugnissen und Rechten wie der ungarische Landtag, in Aussicht gestellt.

Wenn wir daher an dem Februar-Patente festhalten, so geschieht dies nicht aus eitler Rechthaberei, sondern weil wir der Ueberzeugung sind, daß in dem Februar-Patent, welches wir nun zum Ausgangspunkt aller Reformen machen, der Gedanke der österreichischen Staats-Idee zum Durchbruche gekommen ist. Wir sind weit entfernt, der Regierung irgend eine Verlegenheit zu bereiten; im Gegen-

theile, wir glauben, wir sind die wahren Stützen des Thrones (Lebhafter Beifall); denn wir befolgen ein Gesetz, welches über allen Patenten, welches über allen Grundgesetzen, welches über allen Verfassungen steht und stehen wird, es ist das Gesetz der Erhaltung des österreichischen Kaiserstaates (Beifall). Ja, meine Herren! ich glaube, im Lager der verfassungsfreundlichen Partei ist heute Oesterreich. (Lebhafter Beifall). Dieses Lager soll besetzt werden; denn wir bedürfen jetzt eines festen Punktes, damit gerade jene Elemente, welche noch vor wenigen Monaten für ein Groß-Oesterreich geschwärmt haben und jetzt wegen Mangels einer Grundlage schwankend geworden sind, wieder einen festen Anhaltspunkt finden, an den sie sich lehnen können. Uns, meine Herren, ist Oesterreich, ein großes, freies, einiges Oesterreich, und der Ruhm unseres glorreichen Monarchen das Ziel, das wir auf der frei gewordenen Bahn verfolgen. Ein solches Ziel, meine Herren, zu verfolgen, kann nie regierungsfeindlich sein und eben so wenig die Hoffnung, daß vor dem Glanze dieses Doppelgestirnes jene Irrlichter verlöschen werden, die von dem Pfade ableiten, den wir für den richtigen halten. (Lebhafter anhaltender Beifall).

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Razlag hat sich noch zum Wort gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Dr. Razlag (L. B. Gilli): Es hat unser Nationalgefühl tief verletzt, heute hier in diesem h. Hause von „Slovenien“ zu hören. Wort und Begriff ist weder von mir noch von meinem Freunde Hermann gebraucht worden und ich muß ausdrücklich erklären, daß es von gegnerischer Seite vorausgesetzt worden sein mußte; deshalb hat man eine einstudirte Donnerrede gegen uns losgelassen. (Widerspruch links.)

Von einem Partikularismus ist bei uns nirgends die Rede, und wir Slovenen, unsere übrigen Stammesgenossen in Oesterreich und alle Völker Oesterreich's verfolgen nur Ein Ziel, und dieses Ziel ist, mit einer gemeinsamen Vereinbarung einen festen Grund für eine constitutionelle Verfassung zu schaffen. In diesem Punkte, glaube ich, befeelt uns ein und derselbe Patriotismus, ob wir nun so oder so heißen, ob wir dieser oder jener Nation angehören.

Ich glaube daher, daß die gegnerische Partei durchaus weder den Liberalismus noch den Patriotismus geachtet hat, und wir vindiciren denselben in gleichem Maße für uns und unser Volk. (Rufe: Schluß! Schluß!)

**Landeshauptmann:** Es wird der Schluß der Debatte beantragt. Diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sich erheben.

Abg. Dr. Glubek (L. B. Jrdning.) Ich bitte, es hat sich Herr Hermann zum Wort gemeldet.

erwecken, man kann die Gegenwart nicht verurtheilen, unter Leichen zu wandeln, und wenn sie auch Gaugrafen heißen sollten. (Heiterkeit.)

Daher glaube ich nicht, daß es im Interesse der Slovenen liegt, Feudalzustände herbeizuführen und mit der Feudalpartei einen Accord zu machen. Die Slovenen haben gerade am meisten unter den feudalen Verhältnissen gelitten; ich erinnere nur an die Zehnten und an die Giebigkeiten der vergangenen Zeit. Daß die Slovenen das wieder wollen, — meine Herren! allen Respect vor Ihren Erfahrungen über die Zustände unseres Heimatlandes — aber das glaube ich nicht, daß die reich begabten Slovenen die Wiederkehr solcher Zustände wünschen. (Beifall, Rufe: Sehr wahr!) Daher rathe ich Ihnen, meine Herren, geben Sie diese Allianz auf; geben Sie auf die Opposition gegen ein Institut, welches wie der engere Reichsrath dafür geschaffen wurde, constitutionelle Gesetze für die Freiheit der Personen und des Eigenthums zu verbürgen.

Man ist auch nach dem, was ich gehört habe, nicht recht klar, nach welchem System man eigentlich die Untereinlagen für den neuen Verfassungsbau aufzurichten soll.

Man hat die historisch-politischen Individualitäten keineswegs, wie einer der Herren Vorredner gesagt hat, erfunden; sie sind meines Erachtens allerdings eine treffende Bezeichnung. Nachdem man jedoch diesen historisch-politischen Individualitäten concrete Gestalt geben sollte, hat es sich gezeigt, daß man damit nicht ausreicht, und man hat für die Ländergruppierung die historisch-nationale Basis postulirt. Nun, meine Herren, wir haben heute schon viel gehört über die historischen Erinnerungen. — Ich glaube, daß es nicht angehen wird, nach historischen Erinnerungen eine Territorial-Abgrenzung zu Stande zu bringen. Wenn man heute von Landeshandvesten Erwähnung gethan hat, so möchte ich fragen, aus welchem Jahre? Wenn man nach historischen Momenten constituiren will, so muß man entweder bis zu einem Zeitpunkte zurückgehen und weiterhin der Geschichte Stillstand gebieten; oder man muß willkürlich einen Moment herausreißen. In beiden Fällen aber würden Sie, meine Herren, durch diese Grundlage jene Bande brechen und die Verbindung zerreißen müssen, welche unsere Länder unter einander und an einander knüpfen, und welche Vereinigung durch die Geschichte der Jahrhunderte besiegelt wurde. (Beifall.)

Etwas anderes ist es aber mit der nationalen Seite. Meine Herren, glauben Sie mir sicher, ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Dr. Razlag, daß der Begriff der Nationalität ein erhabener, ein heiliger ist. Es ist wahr, in der Nationalität wurzelt der Patriotismus; die Nationalität ist die Individualität, das geistige

Sein des Volkes, und wohl dem Staate, der ein nationaler Staat ist. Aber eben deswegen ist es für Oesterreich ein Gebot der Pflicht, gegen die auf einem gewissen Raume zusammengewürfelten Nationalitäten das Princip der Gerechtigkeit nach allen Seiten und nach allen Rücksichten hin zu handhaben, auf daß diese Nationalitäten, deren Verbindung, nicht nur staatsrechtlich und politisch, sondern um ihrer Existenz willen nothwendig ist, friedlich beisammen leben.

Es wurde heute erwähnt der verläumdeten Slovenen. Wir, meine Herren, sind fern davon, nur irgend eine Eigenschaft, die verletzen könnte, gegen Slovenen vorzubringen. Ich glaube im Namen meiner Genossen zu sprechen, wenn ich diese Versicherung ausspreche: wir wollen und werden gegen unsere reichbegabten und mit unseren deutschen Brüdern auf vielen Schlachtfeldern ruhmbekränzten Slovenen Gerechtigkeit üben und alle ihre billigen und gerechten Forderungen unterstützen. (Beifall.)

Allein, meine Herren, damit man uns nicht sage, wir dreheln nur schöne Phrasen und kommen nie zur That: anerkennen wir, daß das Princip der freien Entwicklung der Muttersprache gleich in der Volksschule gehandhabt werden muß, damit nicht der junge Slovener gezwungen werde, sich gar nicht oder in einem fremden Idiom die Unterrichtshilfsmittel zu verschaffen; vertrauen wir der Macht deutscher Cultur und deutschen Fortschrittes, aber geben wir durch nicht Anlaß zu dem Vorwurfe, daß man gerade in der Volksschule gewaltsame Germanisierungsversuche treibe. Seien wir gerecht gegen die Slovenen und bewilligen wir ihnen eine Ackerbau- und Weinbauschule, damit in agricoler Beziehung die Saat zu den Fortschritten gesetzt werde, die sie machen müssen, um mit ihren Nachbarn Concurrenz zu halten. Sorgen wir in der geeigneten Weise dafür, daß in der Gerichts-, Verhörs- und Anwaltsstube die slavische Sprache geübt werde, auf daß das Vertrauen der Slovenen befestigt werde. Ich bin überzeugt, wenn wir diese Forderungen unterstützen, so werden die leisen Anklänge von Disharmonie verstummen, welche sich hier regen; denn der Kitt, welcher den Norden und Süden Steiermarks zusammengehalten hat, ist zu fest, er wurde schon zu oft mit dem Blute seiner Söhne besiegelt. (Bravo!)

Meine Herren! glauben Sie sicher, soweit meine schwachen Kräfte reichen, werde ich gewiß diese Forderungen unterstützen, aber weiter gehe ich nicht. Wenn man Pläne hegt und Programme in die Welt sendet, welche auf die Zerreißung unseres Heimatlandes abzielen, so bin ich ihr Gegner; denn wenn Sie heute im südlichen Steiermark ein Plebisit veranlassen und fragen würden: Wollt ihr für immer Mitglieder des Herzogthumes Steiermark bleiben

Ungarns zum Gesamtreiche als Bedingung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ausgesprochen wurde. Nachdem aber das Bedingte nicht weiter reichen kann als die Bedingung, die Bedingung aber das Recht der Landtage nicht berührt, durch ihre Ablegaten an dem Vertretungskörper theilzunehmen, welchen wir den nun viel geschmähten engeren Reichsrath nennen, so ist es wohl ein Irrthum, anzunehmen, daß für den Unterbau der Verfassung tabula rasa gemacht worden wäre. Ihnen meine Herren! die uns heute ermahnt haben, den Boden des Gesetzes und des Rechtes zu wandeln, Ihnen muß ich erwidern, für die Beseitigung des engeren Reichsrathes können Sie durch das September-Patent keine rechtliche Grundlage gewinnen. Man hat uns auch gesagt, der engere Reichsrath sei nur ein Werk der Decroirung; er sei hingestellt worden als ein staatsrechtliches non ens; er habe auf dem Boden der Bevölkerung nie Wurzel gefaßt. Nein, meine Herren! ich glaube, daß es irrig, daß es eine Verkennung des October-Diplomes ist, wenn man von einer Decroirung sprechen will, oder gar wenn man behauptet, nur in einer geheimen Kanzlei sei das Februar-Patent verfaßt worden; es habe nie eine gesetzliche Grundlage gehabt! Ich bitte den Artikel III des October-Diploms zu lesen, worin sich Se. Majestät vorbehalten haben, einen Körper zu schaffen, in dem jene Angelegenheiten constitutionell behandelt werden sollen, welche seit Jahrzehnten den Ländern diesseits der Leitha gemeinsam gewesen sind. Ist das eine Decroirung? und wenn Sie sagen, meine Herren! man habe dieses Institut nicht anerkannt, so muß ich mir erlauben, Ihnen zu erwidern: Sie haben thatsächlich nicht richtig gesprochen; denn wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkt hat, es wurde dieses Institut mit wenigen Ausnahmen überall freudig begrüßt, und selbst in neuester Zeit ist man in der östlichen Hälfte der Monarchie dafür eingetreten, indem man bemerkte, der enge Reichsrath berühre dieselbe gar nicht.

Am meisten hat mich jedoch heute die Behauptung des Herrn Dr. Razlag frappirt, daß die Slovenen eine Verbindung mit den Feudalen nicht desavouiren, ja daß sie um der Nationalität willen sogar freiheitliche Bestrebungen hintanzusetzen. (Abg. Dr. Razlag: unrichtig!) Ich bitte mich zu berichtigen, ich nehme jede Berichtigung sehr gerne an. Oder haben Sie es so gemeint, daß Sie um die Rettung der Nationalität willen auf freiheitliche Gesetze verzichten? (Abg. Dr. Razlag: unrichtig!) So habe ich Sie verstanden, und ich will in dem gemildertsten Sinne darauf antworten.

Ich glaube, daß die Führer der Föderalisten und gewiß auch Herr Dr. Razlag (Abg. Dr. Razlag: Nein!) auf das Recht nicht verzichten werden, das Se. Majestät

unwiderruflich festgestellt hat, wonach die Völker durch ihre Zustimmung an der Gesetzgebung theilnehmen sollen. Mir kommt jedoch vor, daß die Pläne, die wir von der anderen Seite gehört haben, nicht das wahre Mittel sind, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Ich kann mir allerdings denken, daß ein dem engeren Reichsrathe analoger Vertretungs-Körper einem verantwortlichen Ministerium gegenüber an der Gesetzgebung mitwirkt; allein ich kann mir nicht denken, wie in constitutioneller Weise in den einzelnen Landtagen an der Gesetzgebung gearbeitet werden soll? Oder glauben vielleicht die Herren, daß die Landtage von Graz, Laibach, Klagenfurt u. s. w. das Recht der Gesetzgebung in der Justiz und Administration, im Cultus und Unterricht haben können; glauben Sie, daß Ihnen ein verantwortlicher Hofkanzler gegenüberstehen wird?

Daher, meine Herren, muß ich bemerken, Ihre Ansichten sind nicht die des Föderalismus; Sie sind auch nicht wie Sie an einem anderen Orte bemerkt haben — Centralisten in Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten, und Autonomisten in Beziehung auf die Landesangelegenheiten, sondern Sie sind Partikularisten, und der Partikularismus muß zum Absolutismus führen. (Beifall).

Daher scheint es mir bedenklich, daß von der feudalen Partei auch hier Erwähnung gemacht wurde. Ich gehe ungern auf dieses Thema ein, muß jedoch, ich glaube im Namen des Landtages, erklären, daß wir keinen der Stände, weder die Aristokratie noch die Bureaucratie, weder die Absolutisten, noch die nach solchen Tendenzen strebenden Feudalen hier in diesem Saale verunglimpft, verhöhnt haben, und daß es keinem von uns beigefallen ist, die ausgesprochene Allianz der Slovenen mit dieser letztern Partei als etwas Schimpfliches darzustellen. Wir alle, meine Herren, achten gewiß diese Stände; wir achten hoch das religiöse Gefühl, welches gerade die Slovenen durchdringt und das in jedem Staate die Grundlage des Rechtes und der Ordnung ist. Aber, meine Herren, was wir verwerfen, das sind die Privilegien gewisser Stände; was wir bekämpfen, das ist die Tendenz derjenigen Partei, die öffentlich gesagt hat: „Nicht den Constitutionalismus sollt ihr haben, nur mit der constitutionellen Methode wird man euch beglücken“; wir bekämpfen die Partei, welche eigentlich allen parlamentarischen Institutionen den Garaus machen will; wir verwerfen die Partei, welche mit der Kirche und ihren heiligen Einrichtungen Politik treibt! (Lebhafter Beifall).

Was wir wollen, ist das Lebensfähige. Es wurde schon heute erklärt, daß man Achtung auch vor dem historischen Recht haben soll. Ja, meine Herren! wir achten das historische Recht; aber was mit der Zeit untergegangen ist, das kehrt nicht mehr zurück; man kann die Todten nicht

Auch den Herren gegenüber, welche sich so sehr dem Föderalismus geneigt zeigen, welche uns mit einem Male mit einer eigenen Nation in Steiermark beglückten, und — was uns viel unlieber ist — uns damit beglückten, daß wir einen Streit bekommen haben, der seit Jahrhunderten nicht bestand (Heiterkeit), müßte ich Alles wiederholen, was ich heute schon gesagt habe. Was soll ich dazu sagen, wenn von einer Art, das October-Diplom zu entwickeln, von einer Art von Landtagen gesprochen wird, die nicht existirt? Was soll ich sagen, wenn die Herren mit der Diogeneslaterne nicht etwa Menschen suchen, sondern Landtage, die das October-Diplom reactivirt haben soll, die aber in der That nicht mehr existirten? (Große Heiterkeit.) Was soll ich sagen, wenn mir gesagt wird, das Februar-Patent sei eine Retrogirung und als eine Retrogirung ungiltig? Das Februar-Patent ist, wie oft wurde dies schon gesagt, die Ausführung des Diploms, und die Ausführung des Diploms hat sich Sr. Majestät in den beiden von mir in meiner Eingangssrede citirten Handschriften vorbehalten, und er mußte sich dieselbe vorbehalten, denn es gab keine berechtigten Körperschaften, welche das October-Diplom hätten entwickeln können.

Was soll ich jenen föderalistischen Ideen entgegenhalten, welche uns heute zum Besten gegeben worden sind? Ich muß gestehen, daß mir nichts schwerer ist, als gerade den beiden Vertretern der Nationalpolitik entgegen zu treten; denn nie ist mir etwas Unklareres, etwas weniger Präcises, etwas weniger Durchdachtes vorgekommen als ihre Erklärungen. Sie finden in ihnen nirgends einen Anhaltspunkt, nirgends eine einheitliche Idee, daß man sie erfassen könnte, um sie zu widerlegen. (Beifall. Rufe: Sehr gut!)

Was soll ich sagen diesen föderalistischen Ideen gegenüber? Sollen alle Länder der österreichischen Monarchie mit gleichen Rechten bedacht werden wie Ungarn? Dann, meine Herren, ist Oesterreich ein Staatenbund mit einem souveränen Fürsten an der Spitze, und das meine Herren, ist ein Unding. Der Föderalismus läßt sich nur denken in einer Republik; mit einem Monarchen an der Spitze gibt es keinen Föderalismus (Beifall); daher glaube ich, daß die Herren, die Föderalismus spielen, nicht wissen, wie antidynastisch und antimonarchisch sie sind, (Beifall. Abg. Dr. Razlag: Oho!) Ich will auch antworten auf dieses Oho. (Heiterkeit.) Wenn alle Länder gleiche Rechte haben wie Ungarn und wenn alle Länder constitutionell regiert werden, was werden Sie machen, wenn unter diesen 17 Hydraköpfen von Landtagen keine Einigkeit ist? Wer wird dann entscheiden, wenn es nicht der Absolutismus ist? Und hat der Absolutismus nicht die Macht, hier zu entscheiden und durchzugreifen, so haben Sie den Zerfall der Monarchie (Bewegung. Rufe: Sehr wahr!)

Aber dieser Föderalismus, wie ihn die Herren im Auge haben, ist auch zugleich die nationale Unterdrückung.

Denken Sie an die Programme, die gemacht worden sind, an die böhmische Krone und an „Slovenien,“ und Sie werden finden, daß es auf die Unterdrückung des deutschen Elementes abgesehen ist, weil das deutsche Element dort in der Minorität wäre (Beifall). Deshalb muß ich gestehen: Liberal ist diese Anschauung, daher ich mich von ihr abwenden muß mit allem Abscheue; illiberal ist sie, denn ihr ist die Freiheit gleichgiltig, es liegt ihr an nichts als an der Herrschaft der Nationalität.

Was sollen es aber bei diesem Föderalismus für Landtage sein? Sind es die Landtage von heute? Dann, meine Herren, ist kein constitutionelles Leben möglich; denn die Landtage von heute stehen nur uniformirten Regierungs-Commissären gegenüber, aber keiner Regierung, die sich vor der Majorität des Landtages zurückziehen würde. Mit den Landtagen ist es also keine Herrschaft der Majorität möglich, folglich kein Parlamentarismus, folglich kein Constitutionalismus (Beifall.)

Was den Constitutionalismus möglich macht in unserer Lage, das ist der viel geschmähte engere Reichsrath. So lange Sie Oesterreich nur gestalten können auf der Grundlage der Februar-Patente und des Diplomes, mit dem Dualismus, der in denselben liegt, ist der engere Reichsrath die Rettung des Constitutionalismus, die Rettung der Freiheit, die Rettung jedes persönlichen Rechtes der Bürger, die Rettung für jede freiheitliche Presse, für jedes Vereinsrecht, für Alles das, was der moderne Staat anstrebt. Die Landtage sind es nicht (Rufe: Sehr wahr!) So ist es auch in Ungarn, und nur der ungarische Landtag ist es, der im Stande ist, den Constitutionalismus zu suppliren, weil er alle jene Competenzen in sich vereinigt, welche, wenn die gemeinsamen Angelegenheiten in einem einheitlichen Parlamente behandelt werden, dort nicht mehr vertreten sind.

Noch will ich mich einigen Einwendungen zuwenden, die gemacht wurden. Es ist von hochgeachteter Seite das allerhöchste Manifest in die Debatte gebracht worden. Ich glaube, man hätte bemerken sollen, mit welchem Zartgefühl der von Ihnen gewählte Ausschuß daselbe nicht berührte; ich glaube, man hätte bemerken sollen, daß ich mich in der Berichterstattung hütete, an das Manifest zu rühren. Denn was ich an der gegenwärtigen Regierung am meisten ausstelle, was ich an ihr am meisten zu tadeln habe, gerade im Interesse der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit der Krone, das ist: daß sie bei ihrer Action die Krone vorgehoben hat (Bravo! Bravo!) Das Manifest ist ein Act Sr. Majestät, der sich jeder Kritik entzieht, an den man nicht rühren dürfte, außer man würde sagen: wie gesagt wurde, es sei ein Act des Vertrauens, welcher von uns Gehorsam fordert. Wer sich diesen Grundsätzen unterwirft, den achte ich, aber Grundsätze

des Constitutionalismus sind es nicht (Beifall. Rufe: Sehr wahr!)

Man hat uns gesagt, wir sollen uns hüten, eine Adresse zu erlassen, in den andern Landtagen habe man für das September-Manifest Dankadressen erlassen. Meine Herren, daraus würde man folgern müssen, daß der Deutsche wirklich der deutsche Michel sei (Beifall und Heiterkeit); denn weil Andere Dankadressen erlassen haben, soll er auch mit Dank seinen Rücken hingeben, damit auf ihm der Absolutismus für die Zukunft sich erhebe.

Auch jener Grund der Opportunität, der angeführt worden ist, ist einer, der mir nicht einleuchtet. Ich habe die Ueberzeugung, der Jurist, wenn er nichts anderes ist als Jurist, der wird das Vaterland nie retten; allein die Existenz des Staates hat ein Fundament, das nicht untergraben werden darf, ohne daß der Staat selbst zusammen zu stürzen droht, und dieses Fundament ist das Recht. „Justitia regnorum fundamentum,“ war der Wahlspruch eines unserer Kaiser. Eine Opportunität, die mir das Recht nimmt, das mir heilig gewährleistet wurde, das Recht, entscheidend an meinen Geschicken Theil zu nehmen, diese Opportunität halte ich für sehr inopportun. (Beifall und Heiterkeit.)

Ich kann nun zu anderen Einwendungen übergehen, und es sind diejenigen, welche gegen die Adresse selbst und gegen die in derselben gestellte Bitte erhoben wurden.

Man meint: „Qui nimium petit nihil petit“; allein wenn man mir nur sagen könnte, wenn wir glauben, daß unsere Rechte gekränkt sind, was wir denn Anderes bitten sollen!

Ich glaube aber auch, daß diese Adresse an Ehrfurcht nichts zu wünschen übrig läßt. Ich habe schon in meiner Eingangsrede erwähnt, daß in unserer Bitte kein Zeitpunkt bestimmt ist; wir haben unser Recht gewahrt Sr. Majestät gegenüber, wir überlassen es Seiner Weisheit, zu verfügen und zu veranlassen, wir überlassen es Seiner Weisheit, die constitutionellen Mittel zu erwägen, welche ihn vielleicht in den Stand setzen werden, das Patent wieder aufzuheben und uns wieder in den vorigen Stand zurückzusetzen. Wir schreiben keinen Zeitpunkt vor. Wenn wir sagen würden: „egethunlichst“, dann hätten wir einen Zeitpunkt vorgeschrieben; wir thun es nicht, wir überlassen es Seiner Weisheit, Seinem Rechtsinne, wir überlassen es auch vielleicht der Entwicklung der Dinge, die kommen und selbst dahin führen werden. (Bravo!) Ich weiß keine Bitte, die man sonst stellen könnte, und wenn Seine Majestät die Adressen des Dankes Galiziens annimmt, dann, glaube ich, dürfte er auch die Bitte eines der treuesten und loyalsten Seiner Länder entgegennehmen. (Rufe: Sehr wahr!)

Es ist aber auch etwas anderes, was heute immer zu Tage kam, das ist die nationale Seite der Frage.

Ich ergreife gern das Wort, das Herr Dr. Razlag gesprochen hat: „die Sache ist nicht eine Sache des Verstandes, es ist eine Sache des Gefühles;“ und gerade, daß sie eine Sache des Gefühles ist, ist etwas, was sie zu einer so gefährlichen und zum größten Theile so unwahren Sache macht. Wenn durch lange Zeit von Einigen und wenn auch nur von Wenigen immer dasselbe und dasselbe Klagegedicht angestimmt wird; wenn man gerade auf die edelste Seite des menschlichen Herzens immer und immer pocht, auf jene Seite, die revoltirt gegen jedes Unrecht, und wenn man dieser Seite immer zuruft: wie großes Unrecht geschehe, dann kommt es wohl mit der Zeit, daß der klarprüfende Verstand betrogen und das Urtheil irre geführt wird durch das Gefühl, und so, scheint es mir, ergeht es diesen Herren. Wo ihnen zwischen der Drau und Save ein zerlumpter Bettler begegnet, da heißt es: „Wie ausgefogen ist doch der Slovene!“ Wo zwischen der Drau und Save eine Steuerexecution stattfindet, wo ein Grund verkauft wird, wo im Executionswege eine Familie gepfändet wird, da heißt es: „Wie überbürdet ist doch der Slovene!“ Wo ihnen ein Bauer begegnet, der nicht schreiben und lesen kann, da heißt es: „Wie vernachlässigt ist doch der Slovene!“ und würden nicht die deutschen Felder so gut vom Hagel zusammengeschlagen, wie die slovenischen, es hieße: „Selbst unser Herrgott ist ein Deutscher.“ (Allgemeine anhaltende Heiterkeit.)

Und doch, meine Herren, öffnen Sie die Augen und nehmen Sie den Wanderstab in die Hand und schreiten Sie hinauf in unsere Berge und in unsere einsamen Thäler und Sie werden finden, daß Armuth, Steuerdruck, Unwissenheit auch bei uns leider zu Hause sind. (Beifall.)

Mir scheint immer, daß die Herren, die, von ihrem Gefühle verleitet, zu solchen Zielen streben, womit sie ihr Volk abschließen möchten von der deutschen Bildung, ihrem Volke einen sehr schlechten Dienst leisten; denn sie werfen es zurück um ein Jahrhundert, sie schließen es ab von der deutschen Cultur, deren es nicht entbehren kann, weil der größte Theil dieses Stammes — denn von einer Nation kann keine Rede sein, wenn von 1.200.000 Menschen die Rede ist — einen der sterilsten Theile der Monarchie bewohnt, und daher angewiesen ist, hinaus in die Ferne, in die Fremde zu gehen. Wenn Sie ihn umschließen mit der chinesischen Mauer Ihrer nationalen Gefühle, dann meine Herren! haben Sie ihn auch zurückgesetzt an das Hungertuch, sie haben ihn gehindert, sich in der Welt mit in die große Bewerbung zu setzen, eine Bewerbung, die gerade seinem Glücke am offensten steht, weil er gerade zu einem der begabtesten Stämme unserer Monarchie gehört. (Bravo! Bravo.)

Das können Sie uns glauben, daß wir so viel Rechtsgefühl und so viel Liebe für alle unsere Landsleute haben, daß wir berechtigten Forderungen, die uns gestellt werden,



nicht entgegneten werden; daß wir die Slovenen vielleicht gerade wegen der ungerechten Vorwürfe, die uns immer gemacht werden, mehr begünstigen werden als unsere eigene Nationalität. Sie werden nicht erleben, daß wir, wenn einmal das Volksschulwesen in unsere Hand gegeben ist, das Schulwesen in den windischen Theilen unseres Landes vernachlässigen werden; Sie werden nicht finden, daß wir Ihnen verweigern werden, daß Sie Ihr Recht finden sollen in der Sprache, die Sie verstehen.

Aber, meine Herren, was wir nicht wollen, daß ist jene Exklusivität, die den Slovenen zum bornirten Knecht für selbstsüchtige Zwecke machen würde, die nichts gemein haben mit der Nationalität. (Beifall.)

Der Deutsche hat wahrhaftig keinen Grund, irgend eine Nationalität zu scheuen, jede mit der er in Berührung kommt und die er umschließt, wird sich an seiner Bildung emporranken, und es wird nicht ihr Schade sein. Was man daher von Unterdrückung, was man von Knechtschaft, und was man von absichtlicher und gewaltsamer Verdeutschung spricht, das ist falsch, zehnmal falsch, und könnte ich es nur hineinrufen in jede Hütte Ihres Landes!

Doch ich muß zum Schlusse eilen, und ich, der ich nicht gefunden habe, daß auch nur eine der Anschauungen, die ich im Beginne der Debatte entwickelt habe, irgendwie auch nur abschwächend berührt worden wäre, ich möchte Sie erinnern an den Ausspruch eines großen Kirchenfürsten, eine der imposantesten Persönlichkeiten unseres großen Vaterlandes, und wenn ich auch nicht verbürgen kann, daß der Ausspruch wahr ist, so glaube ich doch, *Se non è vero è ben trovato* an den Ausspruch: „Die Deutschen müssen etwas thun für die Verfassung, sonst würden sie sich lächerlich machen!“ ich aber setze hinzu: Die Deutschen Landtage müssen etwas thun für die Verfassung, sonst würden sie verächtlich. (Stürmischer lang anhaltender Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir haben sonach zur Abstimmung zu schreiten.

Abgeordneter **Dr. Rehbauer:** (Graz.) Ich bitte um das Wort.

Nachdem der Gegenstand, der heute behandelt wird, so wichtig ist, so stelle ich nach §. 38 der Geschäfts-Ordnung den Antrag auf namentliche Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Es liegt mir ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vor, der früher zur Abstimmung kommen muß, als der Ausschuß-Antrag selbst. (Rufe: Unterstützung!) Im §. 13 der Geschäfts-Ordnung heißt es: „Abänderungs-Vorschläge sind dem Vorsitzenden schriftlich, u. z. ohne Begründung zu übergeben, und sind unmittelbar vor der Abstimmung zur Unterstützung zu bringen.“ Ich muß daher vor Allem den Antrag der Herrn Dr. Razlag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Unterstützung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ich habe nur drei Mitglieder sich erheben gesehen, es müssen wenigstens zehn zur Unterstützung sein. Der Antrag ist also nicht unterstützt.

Abgeordneter **Dr. Razlag:** (L. B. Gilli.) Ich würde mir erlauben zu berichtigen; mein Antrag ist kein Gegenantrag; aus der Abstimmung über die Adresse wird sich von selbst die Entscheidung über meinen Antrag ergeben.

**Landeshauptmann.** Ich bitte um Entschuldigung, das ist nicht richtig; der Uebergang zur Tagesordnung hat etwas ganz Anderes zu bedeuten, als ein negativer Antrag. Es gibt motivirte und unmotivirte Tagesordnungen; Herr Dr. Razlag hat mir sogar eine motivirte übergeben und ich brauche sie nur vorzulesen, um den Herrn Doctor zu überzeugen, daß es wirklich so ist.

Der Antrag des Herrn Dr. Razlag hat keine Unterstützung gefunden; es kommt nun der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Herr Dr. Rehbauer verlangt die namentliche Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Adressantrage des Ausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, einverstanden sind, wollen mit „Ja“, diejenigen, welche gegen den Ausschuß-Antrag sind, wollen mit „Nein“ antworten. Der Namensaufruf erfolgt.

Mit Ja stimmen die Herren: Dr. Schmidt, Dr. Michmayr, Friedrich Graf Attems, Berditsch, Ritter von Carneri, Fehertag, von Fehrer, Dr. Fleckh, Ritter von Frank, Fürst, Dr. Gaffner, Dr. Glubek, Dr. Josef von Kaiserfeld, Dr. Moriz von Kaiserfeld, Freiherr von Kalchberg, Karnitschnigg, Koch, Graf Kottulinsky, Graf Lamberg, Pohninger, Löschnigg, Freiherr von Mandell, Ritter von Martini, Mospdorfer, Eduard Mulley, Dr. Hermann Mulley, Dr. v. Neupauer, Ortner, Pauer, Payrhuber, Dr. Peintinger, Pirner, Plankensteiner, Radoi, Ramsauer, Dr. Rehbauer, Reichler, Dr. Riedl, Schlegl, Dr. Schreiner, Seidl, Dr. v. Stremaier, Sonns, Szj, Tappeiner, Wannisch, Dr. Ritter v. Waser, Dr. von Wasserfall, Werner, Wilfling.

Mit Nein stimmen die Herren: Fürstbischof von Lavant, Fürstbischof zu Seckau, Globocnik, Graf Kühnburg, Lichtenegger, Dr. Razlag.

Abwesend sind die Herren: Bayer, Janeschitz, Freiherr von Kellersperg, Mepner, Senekowitsch.

Das Resultat ist folgendes: Fünfzig Herren haben mit Ja und sieben mit Nein gestimmt.

Es erübriget sonach nur mehr die Bestimmung des nächsten Sitzungstages und die Feststellung der Tagesordnung für denselben.

Die nächste Sitzung setze ich auf Donnerstag den 7. December 10 Uhr an, mit dem Beifügen, daß nur der Beginn, nämlich die Verkündigungen und die Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Sitzung, eine öffentliche Sitzung bilden wird; die übrige Thätigkeit wünsche ich einer geheimen Sitzung zu widmen, da verschiedene Personalfragen zu ventiliren sind.

Wenn Jemand gegen die Abhaltung einer geheimen Sitzung eine Einwendung zu machen hätte, so müßte die Verhandlung nach Entfernung des Publikums stattfinden. (Niemand erhebt eine Einwendung.)

Da aber keine Einwendung gegen die Tagesordnung, die ich festgestellt habe, gemacht wird, so setze ich die hohe Versammlung als einverstanden an.

Ich habe zu verkünden, daß der Ausschuß für die Frage der Realgymnasien sich constituirt und den Herrn Dr. Schreiner zum Obmann, und Herrn Ritter v. Martini zum Berichterstatter erwählt hat.

Wenn sonst nichts mehr zu bemerken ist, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.